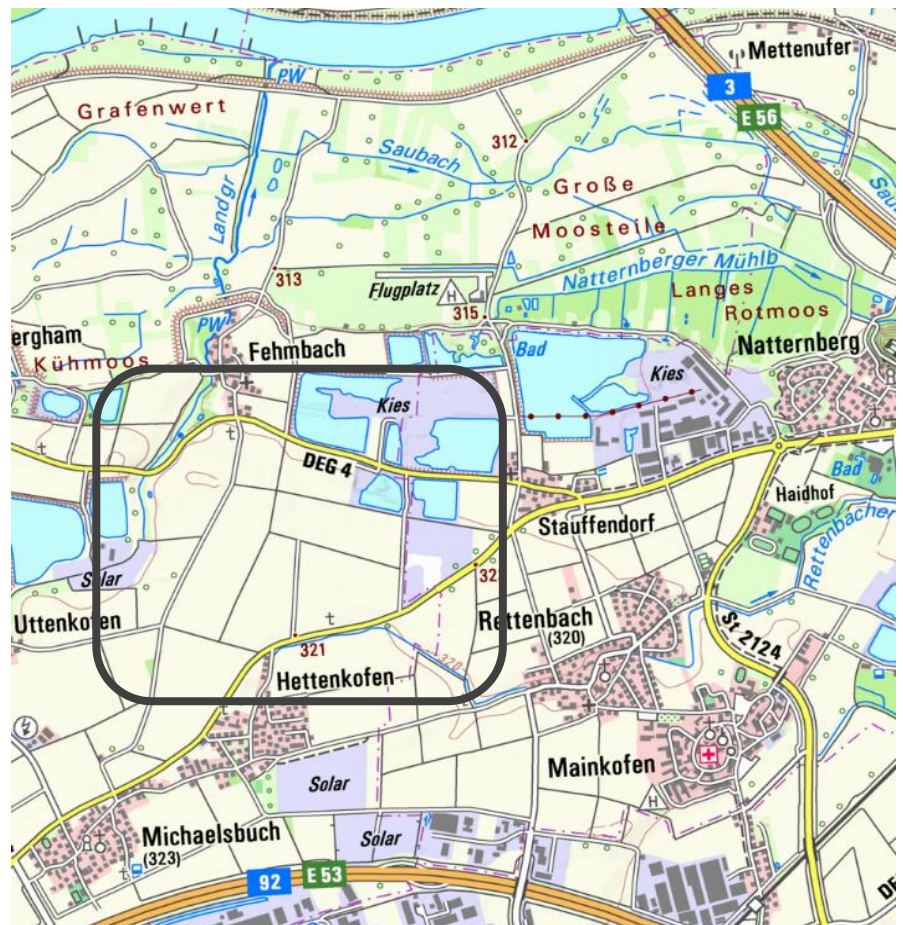


Erweiterung Nasskiesabbau Stauffendorf III

Vorhabensträger: Michael Hacker, Kies- und
Betonwerk GmbH & Co. KG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

LANDKREIS DEGGENDORF
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Projektnummer:
5399

Bearbeitungsvermerke:

P:_5399_Kiesabbau_Stauffendorf_
Suedwest\berichte\ fuer_Isabel\539
9_Hacker_saP4.docx

simone weber– 29.07.2026

PLANUNG:

Team
Umwelt
Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggen Dorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Datengrundlagen	3
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation.....	4
2. Wirkungen des Vorhabens	5
3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung	7
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	9
3.3. Monitoring zur Wirksamkeit des Maßnahmenkonzepts	11
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie	12
4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie	12
4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse	13
4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse.....	17
4.2.3. Reptilien (Kriechtiere).....	19
4.2.4. Amphibien	23
4.2.5. Schmetterlinge	26
4.2.6. Fische	26
4.2.7. Libellen	26
4.2.8. Weichtiere	26
4.2.9. Käfer	27
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
5. Gutachterliches Fazit.....	43
6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	44
Literaturverzeichnis	55

Beigefügte Pläne

- Ergebnis Bestandserfassung bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur, Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 7.2)

Weitere artenschutzrechtlich relevante planbeilagen siehe Anlage 8:

- Rekultivierungsplanung (Anlage 8.3)
- Externe Ausgleichs- /CEF-Maßnahmen Fl.st. 1578 und 1563 Gmkg. Steinkirchen (Anlage 8.4.1)
- Externe Ausgleichs- /CEF-Maßnahmen Fl.st. 1718 Gmkg. Steinkirchen (Anlage 8.4.2)

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Michael Hacker, Kies- und Betonwerk GmbH & Co. KG plant die Erweiterung des bestehenden Nassabbaus südwestlich von Stauffendorf. Zur Sicherung einer nachhaltigen und kostengünstigen Rohstoffversorgung für die regionale Bauwirtschaft und zur mittelfristigen Sicherung einer tragfähigen Betriebsentwicklung soll die Kiesabbaufläche der Fa. Michael Hacker am Standort erweitert werden.

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;
Die Prüfung hinsichtlich der nationalen Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist nicht durchführbar, da die entsprechende Neufassung der Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt.

Da gemäß gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmevoraussetzungen.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbankabfrage Karla.Natur für die „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das Kartenblatt 7143 (Datenquelle: Artdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Karla.Natur Stand: 22.05.2026)
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7143)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP
- Amphibien und Reptilien in Bayern (Andrä et.al, 2019)
- Erhebungen bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur (Team Umwelt Landschaft, 2025)

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf:

- die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand Februar 2020)
- die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).

Entsprechend wurden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) diejenigen der in Bayern vorkommenden saP-relevanten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) herausgefiltert, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein könnten und mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf abgestimmt. In einem zweiten Schritt erfolgte eine Bestandserfassung am Eingriffsort zur weiteren Eingrenzung des Artenspektrums. Das Ergebnis dieser Schritte ist eine Prüfliste von Arten, die durch das Vorhaben potenziell betroffen sind (vgl. Kapitel 6). Im Anschluss erfolgte für diese Arten eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Kapitel 4).

1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Die geplante Fläche liegt am Westrand der Stadt Deggendorf im Gemeindeteil Stauffendorf. Die Flächen sind ackerbaulich geprägt. Im Osten und Norden grenzen bereits bestehende Kiesabbauflächen an den Vorhabensbereich an.

Artenschutzkartierung (Radius von ca. 300m)

Im Vorhabensbereich liegen keine Nachweise aus der Artenschutzkartierung vor. Im näheren Umfeld (ca. 300m) sind folgende Nachweise bekannt:

Fundort-ID	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Fundort	aktuelles Datum
1000044 99087	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Stephansposching - neu angelegter Baggersee 350 m östlich Fe	2013
	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2013

Farblich hinterlegt und **fett** gedruckt sind dabei artenschutzrechtlich relevante Arten (= Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie).

Biotopkartierung

Im Vorhabensbereich sowie im näheren Umfeld liegen keine nach der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasste Lebensräume vor.

Schutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-301) sowie das SPA-Gebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-471) liegen ca. 620m nördlich des Vorhabensbereichs.

Wiesenbrüterkulisse/ Feldvogelkulisse

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb der Wiesenbrüterkulisse sowie den Feldvogelkulissen des Landesamtes für Umwelt. Die Wiesenbrüterkulisse (Donautal bei Natternberg) erstreckt sich ca. 650m nördlich des Vorhabensbereichs. Die Feldvogelkulisse „Kiebitz“ (Donautal bei Natternberg) liegt ca. 1,3 km nordwestlich des geplanten Kiesabbaus.

2. Wirkungen des Vorhabens

Die Fa. Hacker beantragt die Erweiterung der Kiesabbaufläche in südwestlicher Richtung angrenzend an das Vorranggebiet für Kies und Sand (KS 65). Das Erweiterungsgebiet erstreckt sich auf die Flurnummern 250, 251, 251/4, 252, 253, 253/1 und 254 (TF) Gemarkung Michaelsbuch sowie auf die Flurnummern 1296, 1296/1, 1297, 1298, 1299 und 1303 (TF) Gemarkung Steinkirchen. Der geplante Abbau schließt unmittelbar an die genehmigten Abbauflächen der Firma Hacker an. Durch die Zusammenführung der genehmigten und geplanten Abbauflächen ergibt sich eine kleinräumige Überlagerung im Randbereich des genehmigten Abbaus.

Nach dem abschnittweisen (3 Abbaubabschnitte) Kiesabbau soll die Fläche überwiegend der Freizeitnutzung zugeführt werden. Im Südosten soll durch eine Teilverfüllung eine landwirtschaftliche Nutzfläche entstehen.



Abbildung 1: Planung (Team Umwelt Landschaft, März 2026)

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die eintreten **können**, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden in Kapitel 4 konkretisiert.

Folgende Wirkungen können sich als Folge des Vorhabens für die relevanten Arten ergeben:

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Auswirkungen	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Kiesabbau	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Emissionen durch Abbaubetrieb (Abgase, Staub, sonstige Stoffeinträge, Erschütterungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Optische Reize und Erschütterungen/ Vibrationen durch den Abbaubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
anlagenbedingte Auswirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den geplanten Kiesabbau	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Barrierewirkung/ Zerschneidung von Lebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Veränderung des Lebensraumes	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Störwirkungen auf angrenzende Flächen durch Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Emissionen durch den Abbaubetrieb (Staub, Lärm, Abgase, Stoffeinträge)	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Erhöhung des Tötungsrisikos durch Baustellenfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien

3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung

- **V-Faun1 Fledermäuse, Biber/Fischotter, Amphibien: Kein Abbau nachts**
Es erfolgen kein Nachtabbau sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
 - **V-Faun2 Biber/Fischotter: Kontrolle Baue**
Vor dem Abbaubeginn der Abschnitte 2 und 3 erfolgt eine Kontrolle auf Biberburgen oder Fischotterbaue in betroffenen (vorgelagerten) Abschnitten. Ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - **V-Faun3 Biber/Fischotter, Amphibien, Reptilien: Freizeitnutzung**
Die Freizeitnutzung beschränkt sich auf die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Bereiche.
 - **V-Faun4 Reptilien: Kontrolle entstandene Reptilienlebensräume**
Vor dem Abbaubeginn der Abschnitte 2 und 3 erfolgt eine Reptilienkartierung in betroffenen Bereichen. Werden Reptilien nachgewiesen, so sind Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.
 - **V-Faun5 Amphibien: Behandlung von Kleinstgewässern während der Abbauphase**
Schonung vorhandener, spontan entstandener, temporär wasserführender Kleinstgewässer (Pfützen, Fahrspuren) von März bis August, die den Arbeitsablauf in der Kiesgrube nicht behindern (außerhalb des hauptsächlichen Abbaubereichs, Betriebsbereichs, Hauptzufahrten) und die als Laichgewässer geeignet sind. Bei Laicherfolg abwarten, bis die Amphibien abgewandert sind. In vorhandene Laichgewässer erfolgt kein Eingriff im Zeitraum März bis August.
 - **V-Faun6 Vögel: Gehölzentfernung:**
Werden im Zuge des Abbauprozesses Eingriffe in sich entwickelnde Gehölzbestände erforderlich, so erfolgen diese, zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Nestern und Nestlingen, außerhalb der Vogelbrutzeit (also keine Gehölzentfernungen vom 01.03. bis 30.09.).
 - **V-Faun7 Vögel: Eingriff in Steilwände:**
Temporär entstehende Abbausteilwände mit Brutröhren von Uferschwalben etc. dürfen nur im Zeitraum Oktober bis März entfernt werden.
 - **V-Faun8 Vögel: Bauzeitenvorgabe:**
Der Abbaubeginn (Entfernung einer ggf. vorhandenen Vegetationsschicht, Abtrag des Oberbodens) hat im Zeitraum *August bis Februar* zu erfolgen (= außerhalb der Brutzeit relevanter Arten), um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Schädigung, Störung, Tötung) der nachgewiesenen Bodenbrüter (Feldlerche, Wiesen-Schafstelze) zu vermeiden. Der Abbaubeginn hat auf der ganzen anstehenden Fläche zu erfolgen, die dann in der kommenden Brutsaison auch abgebaut werden soll. Ist der Abbaubeginn in dem Zeitraum August bis Februar auf Teilflächen nicht möglich, welche allerdings ebenfalls für den zeitnahen Abbau innerhalb der Brutsaison vorgesehen sind, sind auf diesen Flächen geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Vergrämung). Diese wären im Bedarfsfall im Vorfeld mit der uNB abzustimmen.
- Vor Beginn der einzelnen Abbauabschnitte sind die jeweils festgelegten CEF-Maßnahmen durchzuführen und ihre Wirksamkeit zu bestätigen.
- **V-Faun9 Vögel: Kartierung oder Plausibilitätsprüfung:**
Die Kartierungen sind aus Sicht der Fachstelle spätestens zu Beginn des Bauabschnittes 2 schon veraltet (i.d.R. nach 5 Jahren). Es ist deshalb beim Bauabschnitt 2 (und vermutlich dann auch nochmal beim BA 3) eine neue Kartierung zu veranlassen oder eine Plausibilitätsprüfung

(insbesondere Überprüfung des Lebensraumes hinsichtlich wesentlicher Änderungen) der vorhandenen Kartierung durchzuführen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass die Kartierungen nach wie vor plausibel sind, kann auf eine erneute Kartierung verzichtet werden. Grundsätzlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im gesetzlichen Artenschutz immer die aktuelle Momentaufnahme zu berücksichtigen ist. Sollten also vor Beginn des BA 2 oder BA 3 weitere ausgleichspflichtige Brutpaare oder gar weitere Arten nachgewiesen werden, sind diese ebenfalls auszugleichen.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Abbauabschnitt 1:

Für den Abbauabschnitt 1 gehen 3 Feldlerchen-Brutreviere verloren. Im ersten Abbauabschnitt liegt kein Verlust von Schafstelzen-Brutrevieren vor. Die genaue Flächenbilanz ist in Kapitel 4.3 aufgeführt.

Der Ausgleich für bodenbrütende Vogelarten erfolgt auf den Flurstücken 1563, 1578 und 1718 (Gemarkung Steinkirchen). Sie sind in den Anlagen 8.4.1 und 8.4.2 dargestellt. Sie sind vor Abbaubeginn umzusetzen.

- **CEF-1 Baumweiden zu Kopfweiden entwickeln:**
Im Zeitraum Oktober bis Februar sind die vorhandenen Baumweiden als Kopfweiden zu entwickeln durch Kappen der Krone in 3 - 5 Metern Höhe. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Die Maßnahme ist in 3-4 jährigem Turnus zu wiederholen (Fl.st. 1563).
- **CEF-2 Entfernung Weidenaufwuchs, Entwicklung zu feuchter Hochstaudenflur:** Im Zeitraum Oktober bis Februar ist der vorhandene Weidenaufwuchs zu entfernen. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Entwicklung des grabenbegleitenden Streifens als Hochstaudenflur mit jährlicher Herbstmahd. Das Mähgut ist abzutransportieren. Je Mähgang ist ¼ der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen (rotierender Bracheanteil) (Fl.st. 1563).
- **CEF-3 Entwicklung Nasswiese:**
Pflege durch 2-schürige Mahd ab 1.7., zweiter Schnitt im September (Fl.st. 1563) bzw. einschürige Mahd im September (Fl.st. 1718) jeweils mit Abtransport des Mähguts. Keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Kein Einsatz von Schlegelmulchmähern (Fl.st. 1563, 1718).
- **CEF-4 Entwicklung artenreiche Flachland-Mähwiese:**
Artenanreicherung durch streifenweises Aufreißen auf ca. 10 % der Fläche und Aufbringen von samenhaltigem Mähgut aus geeigneter Spenderfläche im räumlichen Zusammenhang oder Schlitzzeinsaat mit geeignetem Heudruschmaterial. Die Spenderfläche muss die Kriterien einer mageren Flachland-Mähwiese erfüllen (G214-GU651E). Sie muss frei von Neophyten sein und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Artenanreicherung hat nach dem 1.7. zu erfolgen (Fl.st. 1563, 1718).

Dauerhafte Pflege durch 2-schürige Mahd ab 1.7., zweiter Schnitt im September jeweils mit Abtransport des Mähguts. Keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Je Mähgang sind 10 % der Fläche als rotierender Altgrasstreifen zu belassen. Kein Einsatz von Schlegelmulchmähern.

- **CEF-5 Entwicklung magere, artenreiche Flachland-Mähwiese:**
Im Zeitraum Oktober bis Februar die vorhandene Verbuschung entfernen. Das Schnittgut ist abzutransportieren (Fl.st. 1578). Die Entbuschung hat ohne Forstmulcher zu erfolgen. Die Gehölzrückstände sind vollständig von der Fläche zu entfernen, um Nährstoffeinträge zu vermeiden. Sollte widererwarten ein Forstmulcher zwingend notwendig sein, so ist das Mulchgut weitestmöglich von der Fläche zu entfernen. Bei Bedarf (v.a. bei Nährstoffeintrag) muss die Fläche vor der Mähgutübertragung noch ausgehagert werden.

Begrünung durch flächiges Aufbringen von samenhaltigem Mähgut aus geeigneter Spenderfläche im räumlichen Zusammenhang nach vorhergehender Saatbettvorbereitung. Die Spenderfläche muss die Kriterien einer mageren Flachland-Mähwiese erfüllen (G214-GU651E). Sie muss frei von Neophyten sein und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahme hat nach dem 1.7. zu erfolgen.

Dauerhafte Pflege durch 2-schürige Mahd ab 1.7., zweiter Schnitt im September jeweils mit Abtransport des Mähguts. Keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Je Mähgang sind 10 % der Fläche als rotierender Altgrasstreifen zu belassen. Kein Einsatz von

Schlegelmulchmähern.

- **CEF-Maßnahmen Reptilien:** Vor Beginn des ersten Abschnitts nicht erforderlich. Werden Reptilien vor Beginn des zweiten/dritten Abbauabschnitts nachgewiesen, so sind ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu planen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Beginn eines neuen Bauabschnittes ist der uNB Deggendorf frühzeitig anzuzeigen. Die Ergebnisse der erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen bzw. Kartierungen und die damit verbundenen Maßnahmen sind vor Beginn des zweiten und dritten Bauabschnittes der uNB auf geeignete Weise mitzuteilen. Dies ist nicht nur hinsichtlich Reptilien, sondern auch hinsichtlich Fischotter, Biber und bei Bedarf auch für Vögel zu beachten.

Hinweise:

Die Flächen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs (eines jeden Abbauabschnitts) bzw. zur darauffolgenden Brutzeit bereits funktionsfähig sein.

Der Abbaubeginn hat im Zeitraum August bis Februar zu erfolgen und somit außerhalb der Brutzeit relevanter Arten (siehe V-Faun8). Die CEF-Maßnahmen müssen zur darauffolgenden Brutzeit bis spätestens 01.03. vollständig funktionsfähig sein.

Beginnt der Abbau jedoch außerhalb des genannten Zeitraumes und somit im Zeitraum März bis Juli (innerhalb der Brutzeit), so müssen die CEF-Maßnahmen bereits vor dem 01.03. durchgeführt und funktionsfähig sein! Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen für den Eingriffsbereich sind erforderlich (siehe V-Faun8)!

Die Ausgleichsflächen sind rechtlich zu sichern.

Abbauabschnitt 2:

Für den Abbauabschnitt 2 gehen keine Feldlerchen-Brutreviere verloren. Ein Ausgleich in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich!

Für den Abbauabschnitt 2 gehen insgesamt 3 Brutreviere der Schafstelze verloren. Für diese Verluste stehen die CEF-Maßnahmen (CEF-1 bis CEF-5) für die Feldlerche auf den Flurstücken 1563, 1578 und 1718 (Gemarkung Steinkirchen) zur Verfügung (siehe 2.1 Maßnahmenblatt Feldlerche).

Abbauabschnitt 3:

Für den Abbauabschnitt 3 gehen insgesamt 2 Feldlerchen-Brutreviere verloren. Entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bayerischem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bzw. den dann gültigen Leitfäden sind im Vorfeld zu beplanen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen sind vor Beginn des Abbaus in Abschnitt 3 umzusetzen.

Für den Abbauabschnitt 3 gehen 2 Brutreviere der Schafstelze verloren. Der Verlust ist zusammen mit erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche im Vorfeld des Abbaubeginns zu planen und vorgezogen umzusetzen!

3.3. Monitoring zur Wirksamkeit des Maßnahmenkonzepts

M1: Die CEF-Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Hierfür ist eine Erfolgskontrolle bzw. ein entsprechendes Monitoring anzusetzen. Die CEF-Maßnahmenflächen sind nach der Herstellung und mindestens im zweiten Jahr nach Herstellung zu monitoren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Dabei sind neben den vorhandenen Revierzentren auch die optimale Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überwachen. Sollten im zweiten Jahr nicht ausreichend Revierzentren vorhanden sein oder die CEF-Maßnahme nicht in einem optimalen Zustand sein (z.B. kein Vegetationsmosaik, Aufkommen invasiver Neophyten), sind, wenn nötig, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z.B. erneute Mähgutübertragung, zusätzliche Fläche, etc.). Bei nötigen Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf abgestimmt werden.

Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen ist von qualifiziertem Fachpersonal (Biologe, Landschaftsplaner, etc.) durchzuführen.

Bis jeweils 31.12. des Monitoring-Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf unaufgefordert ein Bericht über das Monitoring vorzulegen.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: *Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Die Auswertung der genannten Grundlagen und die durchgeführte Übersichtskartierung erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Schädigungen können sicher ausgeschlossen werden.

4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Europäische Vogelarten ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planfeststellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB folgende Verbote:

Schädigungsverbot: *Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot: *Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

Tötungsverbot: *Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.*

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die gemäß Abschichtungsliste im Anhang potenziell betroffenen Arten werden im Folgenden näher diskutiert.

4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse

Im Vorhabensbereich sowie im näheren Umfeld liegen keine potenziellen Quartiersbäume. Gebäude als potenzielle Fledermausquartiere liegen nicht vor. Im Vorhabensbereich liegen keine potenziellen Leitstrukturen wie Fließgewässer, Hecken, Gehölzränder, etc., die von strukturgebunden fliegenden Fledermäusen genutzt werden könnten. Entlang der Staatsstraße St2074 im Süden liegen straßenbegleitende Gehölze vor, die ggf. als Leitstruktur zwischen den Siedlungsbereichen und einem Waldbereich ca. 1,7 km nordöstlich genutzt werden könnten. Diese liegen außerhalb des Vorhabensbereichs.

Der unmittelbare Vorhabensbereich wird ackerbaulich genutzt. Äcker spielen eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Allerdings können die angrenzenden und bestehenden Abbaugelände und Kiesweiher als Nahrungshabitat dienen. Diese liegen außerhalb des Vorhabensbereichs.

Gemäß aktueller Verbreitungsdaten (online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP) können im Landkreis folgende Fledermausarten auftreten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Bäume (abstehende Rinde), Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen, Gewölbe;
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald, Gewässer, Siedlungsbereich Winterquartier: Höhlen, tiefe, frostfreie Gesteinsspalten
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	3	3	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechstein-fledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen; Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller;
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bart-fledermaus	2		u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere), Bäume (Höhlen, abstehende Rinde); Jagdgebiet: Wald, Gewässer; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-fledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen, seltener Gebäude und Brücken; Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer, ferner Wald, Streuobst, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	-	-	u	Sommerquartier: Gebäude, Männchen und nicht reproduzierende Weibchen auch in Baumhöhlen und Felsspalten; Jagdgebiet: bevorzugt Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bart-fledermaus	-	-	u	Sommerquartier: Gebäude, Kästen; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen-fledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, Gebäude; Jagdgebiet: Wälder und gehölzreiche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
					Landschaften; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, selten Gebäude; Jagdgebiet: offene Flächen im Wald, Gewässer; Winterquartier: kaum Nachweise für Bayern, wandernde Art;
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-	V	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, selten Gebäude; Jagdgebiet: freier Luftraum bevorzugt über Gewässern, Wald, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere) Jagdgebiet: städtischer Lebensraum (Parkanlagen, Gärten, Hinterhöfe, Gewässer, Straßenlaternen, etc.), Gewässer mit Gehölzsäumen Winterquartier: Gebäude
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	-	u	Sommerquartier: Baumquartiere, Nistkästen, Fassadenverkleidungen; Jagdgebiet: Gewässer, Waldrand, Hecken, Parks; Winterquartier: Baumhöhlen und -spalten, Höhlen, Felsspalten;
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Gehölzsäume aller Art; Winterquartier: Mauer- und Felsspalten;
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer mit Gehölzen; Winterquartier: Baumrinde, Wandverkleidungen, Mauerspaltan;
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	3	g	Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, Kästen; Jagdgebiet: Wald, Gehölzstrukturen; Winterquartier: unterirdische Quartiere;
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	s	Sommerquartier: Gebäude; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude, Felsspalten;
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	2	D	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Aufforstungsflächen, Gewässer, landwirtschaftliche Nutzfläche; Winterquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Felswände und Steinbrüche dienen als Balzplätze;

Erläuterungen zu verwendeten Kürzeln:

RLB: Rote Liste Bayern 2017:

RLD: Rote Liste Deutschland 2020:

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste

EZK: Erhaltungszustand in der Kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands

- s** ungünstig / schlecht
- u** ungünstig/unzureichend
- g** günstig
- ?** Unbekannt

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: kein Angabe

Bayern: keine Angabe

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Angabe

Die aufgeführten Arten können den Vorhabensbereich als Jagdhabitat nutzen. Der Vorhabensbereich ist ackerbaulich dominiert. Intensiv genutzte Ackerflächen spielen als Jagdhabitat jedoch eine untergeordnete Rolle. Angrenzende Kiesabbaubereiche oder bestehende Kiesweiher stellen hingegen ein gutes Jagdhabitat dar.

Potenzielle Quartiersbäume oder Gebäude, die als Fledermausquartier genutzt werden könnten, liegen im Vorhabensbereich nicht vor.

Lokale Population:

Es wurden keine fledermausspezifischen Erhebungen durchgeführt. In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise bekannt. Keine weitere Aussage möglich.

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabensbereich liegen keine potenziellen Fledermausquartiere (Bäume Gebäude). Dadurch gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten (langsame Fahrgeschwindigkeiten im Abbaubereich). Ein nächtlicher Abbaubetrieb ist nicht vorgesehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingte Störwirkungen können auftreten, wenn eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle erfolgt. Da es sich um eine Erweiterung des Kiesabbaus handelt, liegen unmittelbar angrenzend bereits in Betrieb befindliche Abbaustellen vor. Eine Lärmvorbelastung ist dadurch gegeben. Durch einen Ausschluss eines nächtlichen Abbaubetriebs ist nicht mit Beeinträchtigungen während der Aktivitätsphase von Fledermäusen zu rechnen. Nach Abschluss des Abbaubetriebs ist eine überwiegende Nutzung für die Erholung (Freizeitnutzung) vorgesehen. Da die Freizeitnutzung (Badebetrieb) tagsüber stattfindet erfolgt keine Überschneidung mit der Aktivitätszeit von Fledermäusen. Dadurch ergibt sich keine signifikante Erhöhung von Störwirkungen.

Nach Abschluss des Kiesabbaus werden die Uferbereiche extensiv entwickelt (Gehölzpflanzungen, Entwicklung Extensivgrünland). Dadurch ergeben sich neue Jagdhabitats und langfristig potenzielle Quartiermöglichkeiten. Dies stellt im Vergleich zur Ausgangssituation (Ackerflächen) eine Erhöhung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse dar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- ☒ V-Faun1 Kein Abbau nachts: Es erfolgen kein Nachtabbau sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Biber, Fischotter, Haselmaus und Luchs potenziell möglich. Luchse benötigen wald- und wildreiche, großflächige Waldbereiche, die möglichst unzerschnitten sind. Wälder fehlen im Vorhabensbereich. Haselmäuse besiedeln entweder Wälder unterschiedlicher Typen oder strukturreiche Hecken. Im Vorhabensbereich liegen keine Gehölzstrukturen. Ein Vorkommen von Luchs und Haselmaus kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Biber und Fischotter besiedeln Gewässerlebensräume jeglicher Art. Im unmittelbaren Eingriffsbereich (Ackerflächen) liegen keine geeigneten Lebensräume. Unmittelbar angrenzend liegen Abbaustellen mit Wasserflächen. Ein Vorkommen dieser Säugetierarten ist wahrscheinlich. Es handelt sich um einen Nassabbau. Somit entstehen durch den Abbaubetrieb Wasserflächen. Der Kiesabbau wird in drei Abbaubereichen umgesetzt. Dadurch können sich ggf. Beeinträchtigungen auf Biber und Fischotter ergeben.

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V,3 **Bayern:** -,3 **Art im UG:** ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region**

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der **Biber** ist in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern mittlerweile fast flächendeckend verbreitet. Bevorzugt werden Weichholzlauen. Er tritt aber auch an Gräben, Altwässern und Stillgewässern auf. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sie bauen Dämme, um den Wasserstand zu regulieren und sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer zu ihrem Speiseplan zählen. Biber leben in Familienverbänden und ihr Revier wird gegen Artgenossen abgegrenzt. Ca. 1 bis 5 km Gewässerufer mit 10-20m breiten Uferstreifen gehört zu einem Biberrevier (LfU, Arteninformation).

Der **Fischotter** besiedelt alle Arten von wassergeprägten Lebensräumen. Fischotter sind territorial und leben die meiste Zeit des Jahres in ihren markierten Revieren. Während der Jungenaufzucht wird ein eigener Bau angelegt, ansonsten wandern Fischotter auf Nahrungssuche permanent in ihren Revieren umher. Demzufolge sind störungsfreie Rückzugsräume in Form von strukturierten, dicht bewachsenen Ufer, Unterspülungen, überhängende Wurzeln, Gebüsche, etc. im Revier erforderlich. Fischotter sind dämmerungs- und nachtaktiv und gelten als Nahrungsopportunisten. Sie fressen neben Fischen auch Muscheln, Mäuse, Ratten, Wasservögel, Amphibien, Käfer, Regenwürmer und Krebse. Fischotter können bis zu 20km und mehr an Wanderungen in einer Nacht zurücklegen (LfU, Arteninformation).

Lokale Population:

Im Ausgangszustand liegen keine geeigneten Lebensräume vor. Erst durch den Abbaubetrieb können Gewässerlebensräume für diese beiden Säugetierarten entstehen. In angrenzenden Abbaugewässern ist ein Vorkommen von Biber und Fischotter nicht auszuschließen. In der Artenschutzkartierung liegen keine Nachweise vor.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Ausgangszustand liegen ausschließlich Ackerflächen und somit keine Gewässerlebensräume für Biber und Fischotter vor. Durch den Abbauprozess (Nassabbau) entstehen Gewässer, welche von diesen beiden Säugetierarten besiedelt werden können. Der Abbau erfolgt abschnittsweise. Somit entstehen in jedem Abschnitt Gewässer. Am Ende entsteht eine große Wasserfläche.

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Biber und Fischotter können ihre Burgen und Baue in den entstehenden Gewässern anlegen. Vor dem Abbaubeginn eines der Abschnitte 2 und 3 ist zu prüfen, ob sich Biberburgen oder Fischotterbaue in betroffenen Abbaustellen befinden. Im Ausgangszustand liegen keine Gewässer vor, so dass für den ersten Abbaubereich keine Lebensräume beeinträchtigt werden. In der Rekultivierungsplanung benachbarter und unmittelbar angrenzender Abschnitte ist teilweise eine Freizeiterholung vorgesehen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-Faun1 Kein Abbau nachts: Es erfolgen kein Nachtabbau sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
 - V-Faun2 Kontrolle Baue: Vor dem Abbaubeginn der Abschnitte 2 und 3 erfolgt eine Kontrolle auf Biberburgen oder Fischotterbaue in betroffenen (vorgelagerten) Abschnitten. Ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
 - V-Faun3 Freizeitnutzung: Die Freizeitnutzung beschränkt sich auf die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Bereiche.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da der Abbau tagsüber stattfindet ergeben sich keine möglichen Kollisionen mit Biber oder Fischotter. Es entstehen keine neuen Verkehrsstrassen, so dass keine erhöhte Kollisionsgefahr ergeben wird.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-Faun1 Kein Abbau nachts: Es erfolgen kein Nachtabbau sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der großen Reviere der Arten ist nicht davon auszugehen, dass Biber und Fischotter in ihren Wanderungsverhalten oder bei der Nahrungssuche gestört werden. Dies gilt umso mehr, als Abbauzeiten (tagsüber) und Aktivitätszeiten von Biber und Fischotter (nachts) sich nicht überlagern.

Störwirkungen im Rahmen der Freizeitnutzung im Sommer beschränken sich größtenteils auf eine Tagesnutzung, so dass sich die Aktivitätszeiten der beiden Arten mit menschlichen Aktivitäten nicht überlagern. Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist deshalb nicht zu erwarten.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-Faun1 Kein Abbau nachts: Es erfolgen kein Nachtabbau sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
 - V-Faun3 Freizeitnutzung: Die Freizeitnutzung beschränkt sich auf die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Bereiche.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.3.Reptilien (Kriechtiere)

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter potenziell möglich. Zauneidechsen besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen. Sowohl strukturreiche Flächen mit einem guten Mosaik aus Offenland und Gebüsch als auch Straßen- Wege- und Uferränder werden besiedelt. Schlingnattern benötigen eine hohe Dichte an sog. Grenzlinienstrukturen, also einem bestenfalls kleinräumigen Mosaik aus offenen und bewachsenen Stellen, Altgras, Versteckmöglichkeiten, Gehölzrändern, Steinhäufen oder Totholzstrukturen.

Im Ausgangszustand liegen ausschließlich Ackerflächen vor. Diese stellen keinen Lebensraum für Reptilien dar. Auch die vorhandenen Wegränder sind zu schmal als dauerhafter Lebensraum.

Durch den Abbauvorgang können sich jedoch randlich Böschungen entwickeln, welche durchaus gute Lebensraumbedingungen für Reptilien bieten können.

Auch am Ende des gesamten Kiesabbaus ist in der Rekultivierungsplanung eine teils extensive Nutzung der Randbereiche vorgesehen. Gehölzpflanzung, die Entwicklung von Extensivgrünland und extensiver Wiesenstreifen sind vorgesehen. Auch die Anlage von Reptilienhabitaten in Form von Totholz, Reisig, Wurzelstöcken, Sandlinsen und Steinhäufen ist vorgesehen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern: 3**

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ keine Angabe

Die wärmeliebende **Zauneidechse** gilt als primärer Waldsteppenbewohner. Heute ist die Art als ausgesprochener Kulturfolger aber auch in einer Vielzahl von durch den Menschen geprägten Lebensräumen zu finden. Weg- und Waldränder mit mageren Säumen, breite Feldraine, Böschungen, Ruderalfluren, Dämme, Weinberge, teilweise verbuschte Weiden und Magerrasen sowie Abbauflächen zählen zu den häufig besiedelten Lebensräumen (Andrá et al, 2019). Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbarer Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Wichtig ist dabei der Verbund mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation, Gehölzen oder Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen. Diese Strukturen dienen als Tages- oder Nachtverstecke und, sofern sie frostfrei sind, auch als Winterquartiere. Für die Thermoregulation der Tiere sind Sonnenplätze in Form von Steinen, offenen Bodenflächen, Totholz notwendig. Am günstigsten sind Lebensräume mit mosaikartiger Verteilung dieser Habitatbestandteile. Normalerweise Mitte Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten (ab Juli bis Ende September). Zauneidechsen sind sehr ortstreu. Entfernungen bis zu 40 m gelten als Aktionsraum (LfU, 2020).

Lokale Population:

Im Ausgangszustand sind im Eingriffsbereich überwiegend Ackerflächen vorhanden. Eine Lebensraumeignung für Zauneidechsen ist nicht gegeben. Im Zuge des Abbauprozesses können sich geeignete Lebensräume entwickeln und sind in der Rekultivierungsplanung auch vorgesehen. In benachbarten Kiesgruben ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise bekannt. Keine weitere Aussage möglich.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich liegen derzeit keine Lebensräume für Zauneidechsen.

Im Zuge des Abbauvorgangs können sich v.a. randlich gute Lebensräume entwickeln (magere Böschungen mit lückiger

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Vegetation). Der Abbauvorgang erfolgt in drei Abbauabschnitten, so dass bei Beginn eines jeden neuen Abschnitts bereits Lebensräume im vorangegangenen Abschnitt entstanden sein können. Durch einen Eingriff in entstandene Lebensräume kann es zu Beeinträchtigungen von Zauneidechsen kommen.

Nach Fertigstellung des gesamten Kiesabbaus ist die Entwicklung extensiver Wiesenbereiche, Gehölzpflanzungen sowie die Anlage von Reptilienhabitaten in der Rekultivierungsplanung vorgesehen (siehe Rekultivierungsplanung). Dadurch entstehen Lebensräume für Reptilien. Im Vergleich zum Ausgangszustand (Ackerflächen) wird die Lebensraumsituation durch die Maßnahme verbessert.

In der Rekultivierungsplanung benachbarter und unmittelbar angrenzender Abschnitte ist teilweise eine Freizeiterholung vorgesehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-Faun3 Freizeitnutzung: Die Freizeitnutzung beschränkt sich auf die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Bereiche.
- V-Faun4 Kontrolle entstandene Reptilienlebensräume: Vor dem Abbaubeginn der Abschnitte 2 und 3 erfolgt eine Reptilienkartierung in betroffenen Bereichen. Werden Reptilien nachgewiesen, so sind Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Vor Beginn des ersten Abschnitts nicht erforderlich. Werden Reptilien vor Beginn des zweiten Abbauabschnitts nachgewiesen, so sind ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu planen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungsverbote sind dann nicht auszuschließen, wenn Zauneidechsen in das Bau Feld des Abbaubetriebs geraten. Im Ausgangszustand und für den ersten Abbauabschnitt ergeben sich keine Tötungsverbote, da keine Lebensräume vorhanden sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-Faun4 Kontrolle entstandene Reptilienlebensräume: Vor dem Abbaubeginn der Abschnitte 2 und 3 erfolgt eine Reptilienkartierung in betroffenen Bereichen. Werden Reptilien nachgewiesen, so sind Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Ausgangszustand liegt kein Reptilienlebensraum vor. Durch den Abbau des ersten Abschnitts ergeben sich keine Störwirkungen auf Reptilien. Im Zuge des Abbauprozesses können sich jedoch Reptilienlebensräume entwickeln. Durch die weiteren Abschnitte 2 und 3 können sich somit Störwirkungen auf möglicherweise vorhandene Zauneidechsen in vorangegangenen Abschnitten ergeben. Wenn sich Reptilien angesiedelt haben, sind Störwirkungen bestmöglich zu reduzieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-Faun4 Kontrolle entstandene Reptilienlebensräume: Vor dem Abbaubeginn der Abschnitte 2 und 3 erfolgt eine Reptilienkartierung in betroffenen Bereichen. Werden Reptilien nachgewiesen, so sind Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Vor Beginn des ersten Abschnitts nicht erforderlich. Werden Reptilien vor Beginn des zweiten/dritten Abbaubereichs nachgewiesen, so sind ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu planen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ keine Angabe

Die **Schlingnatter** besiedelt regional unterschiedliche, wärmebegünstigte Lebensräume. Fast allen Lebensräumen ist eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke gemeinsam. Diese Grenzlinienstrukturen sind entscheidend für ein Vorkommen der Art. Der kleinräumige Wechsel zwischen kühleren Versteckmöglichkeiten und offenen Sonnenplätzen ermöglicht den Tieren die Regulierung ihrer Körpertemperatur. Ihre Nahrung besteht aus anderen Reptilien, meist Eidechsen und Blindschleichen, Kleinsäugern und in Einzelfällen auch Amphibien, seltener nestjungen Vögeln und Eiern. Junge Schlingnattern fressen insbesondere kleine Eidechsen und Blindschleichen. Aber auch Kleinsäuger zählen zum Nahrungsspektrum. Schlingnattern besiedeln aber auch anthropogene Strukturen wie Steinbrüche, Bahndämme, Straßenböschungen, Trockenmauern und Hochwasserdämme, die als Zufluchtsstätten bzw. Ausbreitungslinien eine große Bedeutung haben. Schlingnattern gelten als ausgesprochen standorttreu. Während trüchtige Weibchen nur geringe Areale unter 100m² nutzen, besitzen nicht trüchtige Weibchen und Männchen sehr viel größere Reviere, die je nach Beutetierdichte zwischen 0,1 und 3 ha groß sein können (Andrä et al, 2019). Die Aktivitätsperiode der Schlingnatter erstreckt sich in Bayern von Mitte April bis Anfang Oktober. In günstigen Jahren mit einem warmen Frühling verlassen erste Tiere bereits Mitte März ihr Winterquartier. Die Paarungszeit erfolgt zwischen Ende April und Ende Mai. Zwischen Anfang August und Anfang September werden zwischen zwei und zwölf Jungtiere geboren (Andrä et al, 2019). Über das Dispersionsverhalten von neugeborenen Schlingnattern ist wenig bekannt. Es wird angenommen, dass juvenile Schlingnattern keine festen Reviere besetzen, sondern ungerichtet umherwandern. V.a. halten sich juvenile Schlingnattern in Gebieten mit einer hohen Nahrungsverfügbarkeit auf und legen im Vergleich zu adulten Tieren nur geringe Distanzen zurück (Völkl et al., 2017).

Lokale Population:

Im Ausgangszustand sind im Eingriffsbereich überwiegend Ackerflächen vorhanden. Eine Lebensraumeignung für Schlingnattern ist nicht gegeben. Im Zuge des Abbauprozesses können sich geeignete Lebensräume entwickeln und sind in der Rekultivierungsplanung auch vorgesehen. In benachbarten Kiesgruben ist ein Vorkommen der Schlingnatter nicht auszuschließen. In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise bekannt. Keine weitere Aussage möglich.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich liegen derzeit keine Lebensräume für Schlingnattern.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Im Zuge des Abbauvorgangs können sich v.a. randlich gute Lebensräume entwickeln (magere Böschungen mit lückiger Vegetation). Der Abbauvorgang erfolgt in drei Abbaubabschnitten, so dass bei Beginn eines jeden neuen Abschnitts bereits Lebensräume im vorangegangenen Abschnitt entstanden sein können. Durch einen Eingriff in entstandene Lebensräume kann es zu Beeinträchtigungen von Schlingnattern kommen.

Nach Fertigstellung des gesamten Kiesabbaus ist die Entwicklung extensiver Wiesenbereiche, Gehölzpflanzungen sowie die Anlage von Reptilienhabitaten in der Rekultivierungsplanung vorgesehen (siehe Rekultivierungsplanung). Dadurch entstehen Lebensräume für Reptilien. Im Vergleich zum Ausgangszustand (Ackerflächen) wird die Lebensraumsituation durch die Maßnahme verbessert.

In der Rekultivierungsplanung benachbarter und unmittelbar angrenzender Abschnitte ist teilweise eine Freizeiterholung vorgesehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-Faun3 Freizeitnutzung: Die Freizeitnutzung beschränkt sich auf die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Bereiche.
- V-Faun4 Kontrolle entstandene Reptilienlebensräume: Vor dem Abbaubeginn der Abschnitte 2 und 3 erfolgt eine Reptilienkartierung in betroffenen Bereichen. Werden Reptilien nachgewiesen, so sind Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Vor Beginn des ersten Abschnitts nicht erforderlich. Werden Reptilien vor Beginn des zweiten Abbaubabschnitts nachgewiesen, so sind ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu planen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungsverbote sind dann nicht auszuschließen, wenn Schlingnattern in das Baufeld des Abbaubetriebs geraten. Im Ausgangszustand und für den ersten Abbaubabschnitt ergeben sich keine Tötungsverbote, da keine Lebensräume vorhanden sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-Faun4 Kontrolle entstandene Reptilienlebensräume: Vor dem Abbaubeginn der Abschnitte 2 und 3 erfolgt eine Reptilienkartierung in betroffenen Bereichen. Werden Reptilien nachgewiesen, so sind Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Ausgangszustand liegt kein Reptilienlebensraum vor. Durch den Abbau des ersten Abschnitts ergeben sich keine Störwirkungen auf Reptilien. Im Zuge des Abbauprozesses können sich jedoch Reptilienlebensräume entwickeln. Durch die weiteren Abschnitte 2 und 3 können sich somit Störwirkungen auf möglicherweise vorhandene Schlingnattern in vorangegangenen Abschnitten ergeben. Wenn sich Reptilien angesiedelt haben, sind Störwirkungen bestmöglich zu reduzieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-Faun4 Kontrolle entstandene Reptilienlebensräume: Vor dem Abbaubeginn der Abschnitte 2 und 3 erfolgt eine Reptilienkartierung in betroffenen Bereichen. Werden Reptilien nachgewiesen, so sind Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<div style="margin-bottom: 10px;"> ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: </div> <p>Vor Beginn des ersten Abschnitts nicht erforderlich. Werden Reptilien vor Beginn des zweiten/dritten Abbaubereichs nachgewiesen, so sind ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu planen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein </div>	

4.2.4. Amphibien

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Laubfrosch, Gelbbauchunke, Kleinem Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch, Springfrosch und Wechselkröte potenziell möglich. Die folgenden Informationen werden der Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt entnommen. Der **Laubfrosch** besiedelt einen Biotopkomplex aus Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland und Winterquartier. Er gilt als Leitart der Biotopvernetzung. Wanderkorridore wie Hecken, Waldränder, Raine, Gräben oder strukturiertes Grünland sind essentiell. Der **Kleine Wasserfrosch** ist wenig an das Gewässerumfeld gebunden. Er bewohnt hauptsächlich Au- und Bruchwälder sowie Laub- und Mischwaldgebiete abseits von Flussauen. Der **Moorfrosch** bewohnt ausschließlich Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder staunassen Flächen. Der Kammmolch besiedelt ein großes Spektrum an stehenden Gewässern im Wald oder im Offenland. Der **Springfrosch** ist eine Wärme liebende Amphibienart, die hauptsächlich entlang von Flussläufen in Hartholzauen lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern oder auf Waldwiesen vorkommt. Für die genannten Amphibienarten fehlen im Vorhabensbereich geeignete Laichgewässer oder Landlebensräume.

Gelbbauchunken gelten als Pionierarten, die neue Gewässer rasch besiedeln und bei zunehmender Verunkrautung, Beschattung oder Fischbesatz wieder verschwinden. Heutzutage werden überwiegend Sekundärlebensräume besiedelt wie Abbaustellen oder militärische Übungsplätze. **Knoblauchkröten** und **Wechselkröten** sind ursprüngliche Steppentiere, die in offenen und wenig beschatteten Habitaten vorkommen. Leicht grabbare Böden, die locker, offen und wenig beschattet sind, werden benötigt. Auch diese Arten sind überwiegend in von Menschen geschaffenen Lebensräumen zu finden wie Abbaustellen, militärische Übungsplätze, Industriebrachen, Baustellen, trockenen Ruderalflächen, Bahndämmen, aber auch Parks, Gärten und Äcker. Diesen Arten dienen sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie, meist flache Stillgewässer (Senken, Fahrspuren, Tümpel, Teiche, Rückhaltebecken, Altarme, Baggersen). Der **Kammmolch** besiedelt ein großes Spektrum an stehenden Gewässern im Wald und im Offenland. Es werden die verschiedensten Gewässer angenommen (Altwässer, Weiher, Regenrückhaltebecken, Teiche, Abbaustellen, Gräben und Weiher in Auen).

Im Ausgangszustand liegen Ackerflächen vor, die nicht als Hauptlebensraum gelten. Bei Abbaubeginn ergeben sich noch keine Konflikte mit diesen Amphibienarten. Im weiteren Abbauprozess können sich jedoch Gewässer entwickeln, die von diesen Amphibienarten schnell angenommen werden können.

Gelbbauchunke, Kammmolch, Knoblauchkröte, Wechselkröte	
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL	
<div style="margin-bottom: 10px;"> 1 Grundinformationen </div> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 2/3/3/2 Bayern: 2/2/2/1</p> <p>Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen <u>Biogeographischen Region</u></p> <p> ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Angabe </p>	

Gelbbauchunke, Kammolch, Knoblauchkröte, Wechselkröte

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Die **Gelbbauchunke** zählt als Pionierart, welche neue Gewässer rasch besiedelt und bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz wieder verschwindet. Natürliche Lebensräume bieten regelmäßig überschwemmte Bach- und Flussaue. Aufgrund des Mangels dieses Lebensraumtyps besiedelt diese Amphibienart von Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen oder militärische Übungsplätze. Als Laichplätze werden offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer genutzt wie Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich austrocknen und fischfrei sind (LfU, Arteninformation). Eine Überwinterung im Gewässer ist nicht bekannt. Wanderungszeit zum Gewässer ab Mitte/Ende April; Laich ab Mai bis Herbst; Hüpferlinge ab Anfang Juni (Andrä et al, 2019).

Der **Kammolch** besiedelt eine Vielzahl an stehenden Gewässern im Wald und im Offenland. Dabei werden Weiher in Abbaustellen, Teiche, Rückhaltebecken als Gewässer genutzt. Ebenso werden Altwässer, Gräben und Weiher in Auen besiedelt. Neben geeigneten Gewässern spielt der angrenzende Landlebensraum eine große Rolle. Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzellertler oder Totholz sind dabei geeignet (LfU, Arteninformation). Wanderungszeit zum Gewässer: Anfang März bis Anfang Juni. Jungtiere verlassen ab Mitte August die Gewässer; adulte Kammolche beenden aquatische Phase Ende Juli bis Mitte August (Andrä et al, 2019); ab Oktober werden Winterquartiere aufgesucht (an Land oder in Laichgewässern).

Knoblauchkröten sind ursprüngliche Steppentiere die in offenen bis mäßig beschatteten Habitaten vorkommen. Sie benötigen leicht grabbare, lockere, offene oder wenig beschattete Böden. Geeignete Stillgewässer sind groß und am Ufer vegetationsreich, aber auch Gräben, Tümpel und überschwemmte Wiesen ab ca. 30cm Tiefe werden genutzt. Wanderungszeit zum Gewässer: März bis Juni; Laichzeit zwischen März und Mai bis Juni/Juli; Laich ab Ende März (Andrä et al, 2019).

Die **Wechselkröte** ist eine Steppenart und somit gut an trocken-warme Landschaften mit geringer Walddichte und geringen jährlichen Niederschlägen angepasst. Es werden offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niedrigwüchsiger Vegetation und grabfähigem Boden bevorzugt (Auen, Abbaustellen, militärische Übungsplätze, Industriebrachen, Ruderalfluren, etc.). Als Laichgewässer kommen sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie, meist flache Stillgewässer, wassergefüllte Senken oder Fahrspuren in Baustellen auf Äckern und Wiesen, Tümpel, Teiche, Rückhaltebecken, Altarme und Baggerseen in Frage. In Flussaue werden auch Überschwemmungstümpel besiedelt. Wanderungszeit zum Gewässer: Anfang März bis Ende Oktober; Laichablage beginnt im April; die Fortpflanzungsaktivität zieht sich bis Juli (Andrä et al, 2019).

Lokale Population:

Im Ausgangszustand (Ackerflächen) liegen keine Lebensräume oder Laichgewässer vor. Im Umfeld liegen bereits bestehende Abbaufelder oder Kiesweiher. In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise bekannt. Keine weitere Aussage möglich.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Ausgangszustand liegen keine Laichgewässer im Eingriffsbereich vor. Bei Abbaubeginn ergeben sich somit keine Eingriffe in Fortpflanzungsstätten. Im näheren Umfeld liegen bestehende Abbaustellen und Kiesweiher vor. Im Zuge des Abbauprozesses entstehen Stillgewässer, welche von den genannten Arten als Laichhabitat genutzt werden können. V.a. können sich im Laufe des Abbauvorgangs Kleinstgewässer in Form von Fahrspuren, Pfützen oder Senken im Bereich der entstehenden Kiesgruben ergeben.

In der Rekultivierungsplanung sind Flachwasserzonen sowie die Entwicklung von strukturreichen Uferzonen durch das Einbringen von Totholzbündeln vorgesehen. Des Weiteren werden die Ufer mit Gehölzpflanzungen und extensiven Wiesenbereichen entwickelt. In der Rekultivierungsplanung benachbarter und unmittelbar angrenzender Abschnitte ist teilweise eine Freizeiterholung vorgesehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gelbbauchunke, Kammolch, Knoblauchkröte, Wechselkröte

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

- V-Faun1 Kein Abbau nachts: Es erfolgen kein Nachtabbau sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
- V-Faun3 Freizeitnutzung: Die Freizeitnutzung beschränkt sich auf die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Bereiche.
- V-Faun5 Behandlung von Kleinstgewässern während der Abbauphase: Schonung vorhandener, spontan entstandener, temporär wasserführender Kleinstgewässer (Pflützen, Fahrspuren) von März bis August, die den Arbeitsablauf in der Kiesgrube nicht behindern (außerhalb des hauptsächlichen Abbaubereichs, Betriebsbereichs, Hauptzufahrten) und die als Laichgewässer geeignet sind. Bei Laicherfolg abwarten, bis die Amphibien abgewandert sind. In vorhandene Laichgewässer erfolgt kein Eingriff im Zeitraum März bis August.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötungsverbote sind dann nicht auszuschließen, wenn die genannten Amphibienarten in Kleinstgewässern ablaichen, welche im unmittelbaren Abbaubereich liegen. Im Ausgangszustand und für den ersten Abbaubereich ergeben sich keine Tötungsverbote, da keine Lebensräume vorhanden sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V5 Behandlung von Kleinstgewässern während der Abbauphase: Es ist darauf zu achten, dass während des Abbauprozesses im Zeitraum März bis August im hauptsächlichen Abbaubereich keine Kleinstgewässer in Form von Senken oder Fahrspuren entstehen, welche nach Regenereignissen mit Wasser gefüllt werden können. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch eine Ökologische Baubegleitung. Werden wassergefüllte Kleinstgewässer vorgefunden, die jegliche Entwicklungsstadien von Amphibien beinhalten, so ist die Fahrspur mittels Absperrung (Flutterband, Bauzaun) zu sichern bis die Amphibien wieder abgewandert sind. Anschließend sind diese Kleinstgewässer zu verfüllen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Ausgangszustand liegen keine Laichgewässer oder Hauptlebensräume von Amphibien vor. Im Zuge des Abbauprozesses können sich jedoch potenzielle Laichgewässer entwickeln. Durch die weiteren Abschnitte 2 und 3 können sich somit Störwirkungen auf möglicherweise vorhandene Amphibien in vorangegangenen Abschnitten ergeben. Wenn sich Amphibien angesiedelt haben, sind Störwirkungen bestmöglich zu reduzieren.

In der Rekultivierungsplanung sind Flachwasserzonen und die Entwicklung von strukturreichen Uferbereichen vorgesehen. Diese liegen außerhalb von Uferbereichen für die Erholung. Dadurch ergibt sich keine signifikante Erhöhung von Störwirkungen auf Amphibien.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Kein Abbau nachts: Es erfolgen kein Nachtabbau sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
- V3 Freizeitnutzung: Die Freizeitnutzung beschränkt sich auf die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Bereiche

Gelbbauchunke, Kammolch, Knoblauchkröte, Wechselkröte

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.5. Schmetterlinge

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie des Nachtkerzenschwärmers potenziell möglich. Der Dunkle sowie der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigen neben dem Vorkommen von Wirtsameisen ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze. Für den Nachtkerzenschwärmer ist ein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Behaartes Weidenröschen, Schmalblättriges Weidenröschen oder Zweijähriger Nachtkerze essentiell. Im Eingriffsbereich liegen keine Raupenfutterpflanzen vor. Ein Vorkommen dieser Schmetterlingsarten kann demzufolge ausgeschlossen werden. Auch im Zuge des Abbauprozesses entstehen voraussichtlich keine vorübergehenden potenziellen Lebensräume dieser Schmetterlingsarten. Die Rekultivierungsplanung sieht u.a. die Entwicklung von extensiv genutzten Wiesenflächen vor. Dadurch könnte auch ein Lebensraum für die genannten Schmetterlingsarten entstehen. Dies erfolgt jedoch nach Ende des Abbauprozesses. Beeinträchtigungen von Schmetterlingen ergeben sich dadurch nicht mehr.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

4.2.6. Fische

Im Landkreis ist ein Vorkommen des Donau-Kaulbarsches potenziell möglich. Dieser besiedelt hauptsächlich den Hauptstrom der Donau und teilweise ihren Nebengewässer. Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Fließgewässer. Ein Vorkommen dieser Fischart kann ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

4.2.7. Libellen

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Asiatischer Keiljungfer, Großer Moosjungfer und Grüner Flussjungfer potenziell möglich. Die **Asiatischer Keiljungfer** besiedelt die Mittel- und Unterläufe größerer Fließgewässer. Die **Große Moosjungfer** ist in ganzjährig Wasser führenden Zwischenmoorgewässern verlandenden Teiche, anmoorigen Seen, Torfstichen oder anderen nicht zu sauren (Moor-)gewässern zu finden (LFU Arteninformation). Die **Grüne Flussjungfer** ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche. Für die genannten Libellenarten fehlen im Vorhabensbereich geeignete Lebensraumbedingungen. Ein Vorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.2.8. Weichtiere

Im Landkreis ist ein Vorkommen der Gebänderten Kahnschnecke, der Gemeinen Flussmuschel sowie der Zierlichen Tellerschnecke potenziell möglich. Die **Gebänderte Kahnschnecke** ist in sauberen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit steinigem Grund bzw. Ufer zu finden. Die **Gemeine Flussmuschel** besiedelt nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat. Die **Zierliche Tellerschnecke** bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben. Von dieser Schneckenart gibt es nur wenige Funde entlang der Donau zwischen Straubing und Osterhofen sowie an der Unteren Isar bei Plattling (LFU, Arteninformation). Im Vorhabensbereich fehlen geeignete Habitatbedingungen für diese Weichtiere. Ein Vorkommen kann demzufolge

ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.2.9.Käfer

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Eremit und Scharlach-Plattkäfer potenziell möglich. Der Eremit bewohnt Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen und meist einzeln stehenden Bäumen. Das Vorhandensein von Mulmhöhlen ist essentiell (LfU, Arteninformation). Der Scharlach-Plattkäfer besiedelt morsche, pilzbefallene Laubbäume in Tal- und Hanglagen verschiedener Bach- und Flussläufe (LfU, Arteninformation). Im Vorhabensbereich fehlen geeignete Lebensräume.

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Gebäudebrütende Arten, die den Vorhabensbereich potenziell (sporadisch) als Nahrungs-/ Überflugraum nutzen, werden nicht näher diskutiert, da sich für diese Gruppe signifikante, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließen lassen. Eine weitere Bearbeitung ist entbehrlich, da davon ausgegangen werden kann, dass trotz geeigneter Habitatbedingungen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit). Dies wäre auch möglich, wenn die Wirkungsempfindlichkeit bereits vorab als so gering bewertet werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (LfU, 2020).

Im Ausgangszustand liegen keine Gehölze vor. Im Zuge des Abbauprozesses können sich jedoch in Randbereichen Gehölze entwickeln, welche dann gehölzbrütenden Vogelarten als Brutplatz dienen können. In der Rekultivierungsplanung sind darüber hinaus Gehölzpflanzungen in den neu entstehenden Randbereichen vorgesehen, so dass sich die Brutmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten verbessern. Der Kuckuck gilt als Sonderfall. Da er als Brutparasit seine Eier in fremde Nester legt, wird dieser mit der Gilde der Gehölzbrüter abgehandelt.

Potenzielle Quartiersbäume liegen im Ausgangszustand nicht vor. Auch wenn sich über die Dauer des Abbauprozesses Gehölze entwickeln werden, werden noch keine potenziellen Höhlen entstehen, welche dann für baumhöhlenbrütende Vogelarten genutzt werden könnten. Für diese Gilde entstehen keine Beeinträchtigungen.

Im Ausgangszustand liegen keine Wasserflächen vor. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich bereits vorhandene Abbaustellen und Kiesweiher, welche von gewässeraffinen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden können. Durch den Abbauprozess entstehen darüber hinaus Gewässer, welche dann ebenfalls von Gewässerbrütern als Brutplatz dienen können. In der unmittelbar benachbarten Kiesgrube wurden Uferschwalben festgestellt, welche in einer Steilwand brüten. Am Ende des Kiesabbaus entsteht eine große Wasserfläche, so dass die einzelnen Kiesgruben zu einer Fläche zusammengeführt werden. Dies beinhaltet auch einen Eingriff in Steilwände

Der Vorhabensbereich ist geprägt durch intensiv genutzte Ackerflächen. Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Ackerflächen) konnte ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur nicht ausgeschlossen werden.

Methodik

Zur Erfassung von bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur erfolgte eine Kartierung nach der Revierkartierungsmethode (Südbeck et al., 2025). Dabei wurden bei geeigneter Witterung an folgenden Terminen Erhebungen in den frühen Morgen-/ Vormittagsstunden durchgeführt.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
Begehung 1	28.03.25	06:15 – 08:30 Uhr	Zu Beginn punktuell neblig, rasch auflösend, dann sonnig, windstill, ca. 5°C
Begehung 2	09.04.25	07:00 – 09:30 Uhr	Bewölkt, windstill, ca. 5°C
Begehung 3	28.04.25	06:15 – 08:15 Uhr	Trocken, ca. 7°C, windstill
Begehung 4	20.05.25	05:15 – 07:45 Uhr	Trocken, sonnig, windstill, ca. 8°C
Begehung 5	04.06.25	04:45 – 07:00 Uhr	Zunächst bewölkt, dann sonnig, windstill, ca. 19°C
Begehung 6	25.06.25	04:30 – 07:00 Uhr	Windstill, sonnig, ca. 19°C
Begehung 7	16.07.25	05:00 – 08:00 Uhr	Windstill, nach Regen dunstig mit einzelnen Nebelflecken

Die Zahl der Begehungen richtet sich nach dem zu erwartenden Artenspektrum. Für jede potenziell vorkommende Art sind in einem definierten Zeitfenster (optimale Erfassbarkeit) drei Begehungen durchzuführen.

Der Untersuchungsbereich setzte sich dabei jeweils aus dem Vorhabensbereich und einem Wirkraum von ca. 100m zusammen. Wird der Vorhabensbereich bereits durch horizontüberhöhende Strukturen wie Gehölze, Gebäude, etc. oder durch bereits bestehende Störkulissen wie Straßen begrenzt, so endet in diesem Bereich auch der Wirkraum der geplanten Maßnahme. Der Vorhabensbereich wird im Süden durch die bestehende Staatsstraße St2074 und im Norden durch die Kreisstraße DEG4 begrenzt. Der Wirkraum der Maßnahme endet an diesen Straßen. Im Osten schließen bereits bestehende Abbauf Flächen an. Auch dort endet der Wirkraum aufgrund fehlender Habitategnung.

In der folgenden Abbildung sind die Abbaub Abschnitte mit dem jeweiligen Wirkraum dargestellt:

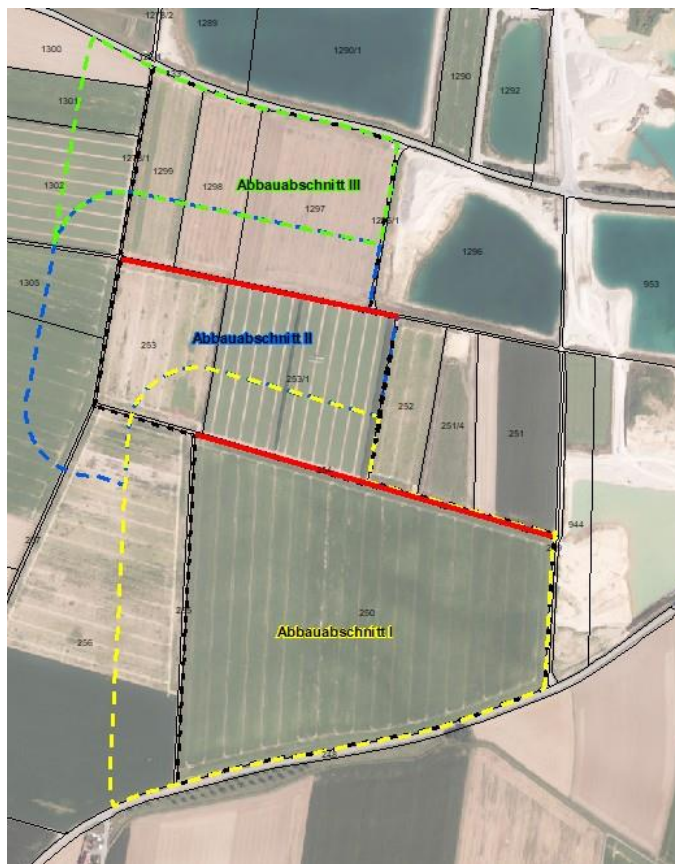


Abbildung 2: Abbaub Abschnitte mit jeweiligem Wirkraum (gelb = Abschnitt 1; blau = Abschnitt 2; grün = Abschnitt 3; rot = Abbaugrenzen)

Während der Begehungen werden alle akustisch und optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel möglichst punktgenau erfasst und in ein Luftbild eingetragen. Das Hauptinteresse liegt auf der Erfassung Revier anzeigender Merkmale (z.B. Singende/balzende Männchen, Paare, Revierkampf, Nistmaterial tragende oder warnende Altvögel, etc.). Zur Kartierung von Rebhuhn und Wachtel kam zusätzlich eine Klangattrappe zum Einsatz.

Nach dem Abschluss der Erhebungen werden anhand der sich abzeichnenden gruppierten Registrierungen sog. Papierreviere gebildet. In die Bewertung gehen nur Beobachtungen ein, die innerhalb des definierten Zeitfensters erbracht wurden. Zur Feststellung eines Papierreviers sind mind. zwei Registrierungen notwendig. Für jede Art liegen definierte Wertungsgrenzen vor. Die Summe der Papierreviere ergibt den Brutbestand.

Die Zuordnung des Brutstatus erfolgt nach Südbeck et al.:

- A: mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung (einmalige Beobachtung der Art im möglichen Bruthabitat oder einmalige Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens)
- B: wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht (Beobachtung eines Paares, Nest- Höhlenbau, intensives Warnverhalten, Aufsuchen Nistplatz, 2-maliges revieranzeigendes Verhalten (z.B. Gesang) über einen Zeitraum von mind. sieben Tagen)
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis (Beobachtung eben flügger bzw. im Nest befindlicher Jungvögel, Altvogel trägt Futter oder Kotballen, Nest mit Eiern, benutztes Nest, brütender Altvogel).

Ergebnis

Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden **Feldlerche** und **Schafstelze** mit einem **Brutverdacht** (B) nachgewiesen. Am 20.05.25 wurde einmalig ein Kiebitz und am 04.06.25 einmalig eine Wachtel gesichtet bzw. verhört (Status A). Für einen Brutverdacht wäre eine zweimalige Gesangsfeststellung erforderlich. Es ist somit nicht von einem Brutplatzverlust auszugehen.

Um Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ausschließen zu können, sind somit Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

In der folgenden Tabelle sind die erfassten Arten mit dem Gefährdungsgrad aufgeführt.

Art wissenschaftlich	Art deutsch	VSR	RLB	RLD	EHZ	Status	BNatSchG	Brut-status
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Art.1	3	3	s	NW	b	B
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	Art. 1	-	-	g	NW	b	B
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Art. 1	3	V	u	NW	b	A
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Art. 1	2	2	s	NW	s	A

VSR europäische Vogelart nach Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

RL D Rote Liste Deutschland 2009

RL B Rote Liste Bayern (Vögel) 2016

0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, V Arten der Vorwarnliste, * ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig, ? = unbekannt

Status NW = Art im Wirkraum durch Kartierung nachgewiesen, pot = potenziell im Gebiet vorkommend

BNatSchG s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Bei einem Kiesabbau in Bereichen von potenziellen Brutplätzen (Vorhabensbereich) kann es zu einem Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot gemäß §44 BNatSchG kommen. Aufgrund von einhergehenden Störwirkungen ist davon auszugehen, dass im Wirkraum der Maßnahme (ca. 100m) keine Brutaktivitäten stattfinden werden, so dass ebenfalls von einem Brutplatzverlust im Wirkraum der Maßnahme auszugehen ist.

In der folgenden Tabelle ist der Revierverslust bodenbrütender Vogelarten aufgeführt:

	Revierversluste					
	Vorhabensbereich			Wirkraum		
	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Feldlerche	1	0	1	2	0	1
Schafstelze	0	2	0	0	1	2

Zudem wurde im näheren Umfeld die Wachtel nachgewiesen. Durch die komplexe Brutbiologie und das Wanderverhalten der Wachtel werden Bestandserhebungen erschwert. Durch die landwirtschaftliche Nutzung oder den Witterungsverlauf kann es zu nicht unerheblichen Revierverslagerungen kommen (Südbeck, 2025). Die Wahl der Brutplätze ist immer abhängig von der vorliegenden Feldfrucht auch in Kombination mit der Bewirtschaftung. Des Weiteren wurden Stieglitz und Dorngrasmücke einmalig als Nahrungsgäste beobachtet.

Durch den Kiesabbau gehen somit abschnittsweise Brutreviere verloren. In der folgenden Tabelle ist der gesamte Verlust der Brutreviere abschnittsweise aufgezeigt:

	Feldlerche	Schafstelze
Abschnitt 1	3	0
Abschnitt 2	0	3
Abschnitt 3	2	2
gesamt	5	5

In der folgenden Abbildung sind die Revierversluste in den jeweiligen Abschnitten und den Wirkräumen dargestellt:



Abbildung 3: Abbauabschnitte, Wirkräume und Nachweise Bodenbrüter)

Die Schafstelze ist weder in Deutschland noch in Bayern gefährdet. Aufgrund des noch häufigen Vorkommens in der Region und der ähnlichen Habitatsprüche wie die Feldlerche, profitiert die Art auch von den Maßnahmen für die Feldlerche. **Demzufolge werden die Brutrevierverluste ausschließlich durch den Verlust der Feldlerchenreviere ausgeglichen.** Die Schafstelze ist laut LfU-Datenbank planungsrelevant, folglich kann es diesbezüglich zu „ausgleichspflichtigen“ artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen kommen. Auch oder gerade, wenn sie lokal noch häufig ist (Stichwort: Bedeutung von Quellpopulationen), ist es notwendig, die Beeinträchtigungen zu kompensieren. Da sowohl die Feldlerchenbrutpaare als auch die Schafstelzenbrutpaare auf derselben Eingriffsfläche beeinträchtigt werden und die geplanten Maßnahmen dem Optimalhabitat beider Arten entsprechen, können die CEF-Flächen auch multifunktional für beide Arten gestaltet werden. Mit der Zeitschiene (CEF-Fläche wird bereits beim BA 1 für die Schafstelze multifunktional mithergeachtet, wobei die Schafstelze erst beim BA 2 ausgleichspflichtig ist) besteht seitens der uNB Einverständnis für diese Vorgehensweise.

Entsprechend ergeben sich folgende Reviervverluste:

	Feldlerche
Abschnitt 1	3
Abschnitt 2	0
Abschnitt 3	2
gesamt	5

Vorgaben Ausgleichsflächen

Bei der Wahl der Lage der Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) sind folgenden Auswahlkriterien einzuhalten, damit die jeweilige Fläche als Brutplatz geeignet ist (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern, 2023):

- Abstand zu Vertikalkulissen
 - Einzelbäume, Feldhecken: Abstand >50 m
 - Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand >120 m
 - geschlossener Gehölzkulisse: Abstand >160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen:
 - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand >50 m
 - bei einer Masthöhe von 40-60m: Abstand >100 m
 - bei einer Masthöhe >60 m; Abstand > 150 m
 - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand 200 m
- Abstand zur Freizeitnutzung (Sportplätze, Parkplätze, Spielplätze, Kleingartenanlagen) mind. 50m.
- Abstand zu frequentierten Straßen und Wegen $\geq 100\text{m}$
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberen Teil, keine engen Tallagen
- offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen
- **Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hierdurch die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht wird. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.**

Hinweis: Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs (eines jeden Abbauabschnitts) bzw. zur darauffolgenden Brutzeit bereits umgesetzt und funktionsfähig sein!

Für den Abbauabschnitt 1 liegen bereits Ausgleichsflächen vor. Für den Abbauabschnitt 2 fallen keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen an. Für den Abbauabschnitt 3 sind die erforderlichen Ausgleichsflächen vor Abbaubeginn zu beplanen und mit der unteren Naturschutzbehörde Degendorf abzustimmen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung von Extensivgrünland auf den Flurstücken 1563, 1578 und 1718 (Gemarkung Steinkirchen) vorgesehen.

Gemäß Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2023) gelten bei der

Entwicklung von Extensivgrünland folgende Vorgaben:

- 1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha
- Magere Standorte geringer Bodenwertzahl
- Vorrangig in grünlandgeprägten Mittelgebirgslandschaften
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben
- Mahd nicht vor dem 01.07.
- Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Bei Neueinsaat: lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen
- 6 Wochen Abstand zwischen erstem und zweitem Schnitt
- Die Flächen können mit kurzrasigen Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe) unterbrochen oder randlich ergänzt werden. Die kurzrasigen Streifen sind von Beginn der Brutzeit an kurzrasig zu halten.
- Eine Beweidung der Flächen ist möglich, Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass der Fraß ein Muster an kurzrasigen und langgrasigen Strukturen gewährleistet.

Gemäß diesen Vorgaben sind 3 ha als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den ersten Abbauabschnitt umzusetzen (Verlust von 3 Feldlerchen-Brutrevieren)!

Die Kartierungen sind aus Sicht der Fachstelle spätestens zu Beginn des Bauabschnittes 2 schon veraltet (i.d.R. nach 5 Jahren). Es ist deshalb beim Bauabschnitt 2 (und vermutlich dann auch nochmal beim BA 3) eine neue Kartierung zu veranlassen oder eine Plausibilitätsprüfung (insbesondere Überprüfung des Lebensraumes hinsichtlich wesentlicher Änderungen) der vorhandenen Kartierung durchzuführen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass die Kartierungen nach wie vor plausibel sind, kann auf eine erneute Kartierung verzichtet werden. Grundsätzlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im gesetzlichen Artenschutz immer die aktuelle Momentaufnahme zu berücksichtigen ist. Sollten also vor Beginn des BA 2 oder BA 3 weitere ausgleichspflichtige Brutpaare oder gar weitere Arten nachgewiesen werden, sind diese ebenfalls auszugleichen (V-Faun9).

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten

Baumfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Stieglitz, Trauerschnäpper

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** -

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Gehölzbrütende Vogelarten haben die Eigenschaft gemeinsam, ihre Brutplätze in Bäumen oder Gebüsch anzuzeigen.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Aussage

Lokale Population:

Im Ausgangszustand liegen keine Gehölze vor und somit keine Brutmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten. Gehölze können sich erst im Laufe des Abbauprozesses entwickeln. In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise bekannt.

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten

Baumfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Stieglitz, Trauerschnäpper

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Ausgangszustand sind keine Gehölze vorhanden. Demzufolge gehen keine Brutplätze verloren.

Im Zuge des Abbauprozesses können sich v.a. randlich Gehölze entwickeln. Bei einem Eingriff der Gehölze während der Vogelbrutzeit kann es zu dem Eintritt des Verbotstatbestands kommen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-Faun6: Gehölzentfernung: Werden im Zuge des Abbauprozesses Eingriffe in sich entwickelnde Gehölzbestände erforderlich, so erfolgen diese, zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Nestern und Nestlingen, außerhalb der Vogelbrutzeit (also keine Gehölzentfernungen vom 01.03. bis 30.09.).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Ausgangszustand sind entlang der Staatsstraße St2074 im Süden straßenbegleitende Gehölzstrukturen vorhanden. Im Zuge des Abbauprozesses werden sich v.a. in Randbereichen Gehölze entwickeln. Aufgrund der Lage in einem Gebiet für den Kiesabbau liegen bereits im Ausgangszustand Störwirkungen durch Kiesabbau vor. Eine signifikante Erhöhung des Störeinflusses auf angrenzende Gehölzflächen ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gewässeraffine Vogelarten (inkl. Röhrichtbrüter)

Bienenfresser, Blässhuhn, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussseseschwalbe, Graugans, Haubentaucher, Löffelente, Uferschwalbe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** -

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Gewässeraffine Vogelarten brüten in oder am Gewässer. Ein Vorkommen dieser Arten ist in angrenzenden Kiesweihern und bestehenden Abbaustellen potenziell möglich.

Gewässeraffine Vogelarten (inkl. Röhrichtbrüter)

Bienenfresser, Blässhuhn, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussseeschwalbe, Graugans, Haubentaucher, Löffelente, Uferschwalbe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Aussage

Lokale Population:

Im Ausgangszustand liegen im Eingriffsbereiche keine Gewässer vor. Im unmittelbar angrenzenden Kiesabbaugewässer ist ein Vorkommen der Arten nicht auszuschließen. In der Artenschutzkartierung sind Nachweise von Flussregenpfeifer und Uferschwalbe bekannt. Während der Erfassung bodenbrütender Vogelarten wurden ebenfalls Uferschwalben im Bereich von Steilwänden östlich des Abschnitts 3 beobachtet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für Arten, die an oder im Gewässer brüten können Eingriffe in das Gewässer oder den Uferbereich zu einem Schädigungsverbot führen.

Im Ausgangszustand befinden sich keine Gewässerflächen im Vorhabensbereich. Unmittelbar angrenzend liegen Kiesgruben, welche am Ende der gesamten Abbauphase zu einer großen Wasserfläche zusammengeführt werden sollen. In dieser bestehenden Kiesgrube östlich des Abschnitts 3 liegen Steilwände vor, welche von Uferschwalben als Brutplatz genutzt werden.

Im Zuge des Abbauprozesses entstehen neue Gewässer, welche von gewässeraffinen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden können.

Um Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-Faun1: Kein Abbau nachts: Es erfolgen kein Nachtabbau sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
 - V-Faun7: Eingriff in Steilwände: Temporär entstehende Abbausteilwände mit Brutröhren von Uferschwalben etc. dürfen nur im Zeitraum Oktober bis März entfernt werden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten, da keine neuen Verkehrswege oder Gebäude mit Vogelschlagrisiko entstehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Ausgangszustand liegen Ackerflächen vor. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich im Abbau befindliche Kiesgruben, so dass der Eingriffsbereich bereits in Bezug auf den Lärm in Kiesabbaustellen vorbelastet ist. Eine signifikante Erhöhung von Störwirkungen ist nicht wahrscheinlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gewässeraffine Vogelarten (inkl. Röhrichtbrüter)

Bienenfresser, Blässhuhn, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flusseeschwalbe, Graugans, Haubentaucher, Löffelente, Uferschwalbe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche konnte im gesamten Vorhabensbereich zahlreich festgestellt werden.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ keine Aussage

Als "Steppenvogel" brütet die **Feldlerche** in Bayern v.a. in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Ab Ende Mai sind unsere häufigsten Kulturen (Wintergetreide, Raps, Mais) so hoch aufgewachsen, dass sie keine geeigneten Lebensräume für Feldlerchen mehr bieten. Die Vögel können in den dichten Beständen nicht mehr landen oder nach Nahrung suchen. Demzufolge verlassen die Feldlerchen entsprechende Kulturen im Mai und verzichten auf ein Nachgelege (NABU, 2013). Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation. Für den Lebensraum der Feldlerche ist eine mosaikartige Landschaft wichtig. In überwiegend durch Acker geprägten Landschaften stellen Extensivwiesenstreifen oder krautreiche Randstreifen eine Aufwertung des Lebensraumes dar. In überwiegend von Grünland dominierten Landschaften sind Schwarzbrache- oder Ackerbrachestreifen eine Aufwertung für die Art. Die Feldlerche benötigt offenes Gelände und meidet kulissenbildende Gehölze, Hangkanten und Gebäude. In hügeligem Gelände werden übersichtliche Kuppenlagen deutlich bevorzugt. Darüber hinaus wird das Umfeld von Straßen meist gemieden.

Eiablage ab (A)M April bis M Mai, Zweitbruten ab Juni. Die Hauptbrutzeit erstreckt sich von Anfang April bis Anfang August (Südbeck, 2025).

Lokale Population:

Es erfolgten Erhebungen zu bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur. Dabei wurden Feldlerchen mehrfach mit revieranzeigendem Verhalten gesichtet. Insgesamt wurden 5 Feldlerchen-Papierreviere im Vorhabensbereich inkl. Wirkraum (100m) erstellt. In der Artenschutzkartierung liegen keine Nachweise im näheren Umfeld vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wahl der Brutplätze ist im Allgemeinen abhängig von der Feldfrucht und der Bewirtschaftung.

Innerhalb des gesamten Vorhabensbereichs inkl. Wirkraum konnte die Feldlerche zahlreich mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt werden (Brutverdacht). Insgesamt gehen durch den geplanten Kiesabbau in den drei Abschnitten 5 Brutreviere verloren.

Für den ersten Abbaubereich liegen die vorgezogenen Ausgleichsflächen bereits vor. Hierfür sind insgesamt 3 Brutreviere der Feldlerche auszugleichen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten, damit Schädigungsverbote gemäß §44 BNatSchG vermieden

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

werden können.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklung von Extensivgrünland auf den Flurstücken 1563, 1578 und 1718 (Gemarkung Steinkirchen) vorgesehen. Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ergibt sich dadurch, bei einem Verlust von 3 Feldlerchen-Brutrevieren, ein Ausgleichsflächenbedarf von 3 ha. Dieses Ausgleichsflächenanfordernis wird durch die genannten Maßnahmen vollständig erfüllt (3,5 ha).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-Faun8: Bauzeitenvorgabe: Der Abbaubeginn (Entfernung einer ggf. vorhandenen Vegetationsschicht, Abtrag des Oberbodens) hat im Zeitraum August bis Februar zu erfolgen (= außerhalb der Brutzeit relevanter Arten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Schädigung, Störung, Tötung) der nachgewiesenen Bodenbrüter (Feldlerche, Wiesen-Schafstelze) zu vermeiden. Der Abbaubeginn hat auf der ganzen anstehenden Fläche zu erfolgen, die dann in der kommenden Brutsaison auch abgebaut werden soll. Ist der Abbaubeginn in dem Zeitraum August bis Februar auf Teilflächen nicht möglich, welche allerdings ebenfalls für den zeitnahen Abbau innerhalb der Brutsaison vorgesehen sind, sind auf diesen Flächen geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Vergrämung). Diese wären im Bedarfsfall im Vorfeld mit der uNB abzustimmen.

Vor Beginn der einzelnen Abbauabschnitte sind die jeweils festgelegten CEF-Maßnahmen durchzuführen und ihre Wirksamkeit zu bestätigen.

- V-Faun9 Vögel: Kartierung oder Plausibilitätsprüfung: Die Kartierungen sind aus Sicht der Fachstelle spätestens zu Beginn des Bauabschnittes 2 schon veraltet (i.d.R. nach 5 Jahren). Es ist deshalb beim Bauabschnitt 2 (und vermutlich dann auch nochmal beim BA 3) eine neue Kartierung zu veranlassen oder eine Plausibilitätsprüfung (insbesondere Überprüfung des Lebensraumes hinsichtlich wesentlicher Änderungen) der vorhandenen Kartierung durchzuführen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass die Kartierungen nach wie vor plausibel sind, kann auf eine erneute Kartierung verzichtet werden. Grundsätzlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im gesetzlichen Artenschutz immer die aktuelle Momentaufnahme zu berücksichtigen ist. Sollten also vor Beginn des BA 2 oder BA 3 weitere ausgleichspflichtige Brutpaare oder gar weitere Arten nachgewiesen werden, sind diese ebenfalls auszugleichen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Abbauabschnitt 1:

Für den Abbauabschnitt 1 gehen 3 Feldlerchen-Brutreviere verloren. Die genaue Flächenbilanz ist in Kapitel 4.3 aufgeführt.

Der Ausgleich für bodenbrütende Vogelarten erfolgt auf den Flurstücken 1563, 1578 und 1718 (Gemarkung Steinkirchen). Die Flächen liegen alle in der Wiesenbrüterkulisse „Donautal bei Natternberg“. Sie sind in den Anlagen 8.4.1 und 8.4.2 dargestellt. Sie sind vor Abbaubeginn umzusetzen.

- CEF-1 Baumweiden zu Kopfweiden entwickeln: Im Zeitraum Oktober bis Februar sind die vorhandenen Baumweiden als Kopfweiden zu entwickeln durch Kappen der Krone in 3 - 5 Metern Höhe. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Die Maßnahme ist in 3-4-jährigem Turnus zu wiederholen (Fl.st. 1563).
- CEF-2 Entfernung Weidenaufwuchs, Entwicklung zu feuchter Hochstaudenflur: Im Zeitraum Oktober bis Februar ist der vorhandene Weidenaufwuchs zu entfernen. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Entwicklung des grabenbegleitenden Streifens als Hochstaudenflur mit jährlicher Herbstmahd. Das Mähgut ist abzutransportieren. Je Mähgang ist ¼ der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen (rotierender Bracheanteil) (Fl.st. 1563).
- Pflege durch 2-schürige Mahd ab 1.7., zweiter Schnitt im September (Fl.st. 1563) bzw. einschürige Mahd im September (Fl.st. 1718) jeweils mit Abtransport des Mähguts. Keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Kein Einsatz von Schlegelmulchmähern (Fl.st. 1563, 1718).
- CEF-4 Entwicklung artenreiche Flachland-Mähwiese: Artenanreicherung durch streifenweises Aufreißen auf ca. 10 % der Fläche und Aufbringen von samenhaltigem Mähgut aus geeigneter Spenderfläche im räumlichen Zusammenhang oder Schlitzsaat mit geeignetem Heudruschmaterial. Die Spenderfläche muss die Kriterien einer mageren Flachland-Mähwiese erfüllen (G214-GU651E). Sie muss frei von Neophyten sein und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Artenanreicherung hat nach dem 1.7. zu erfolgen (Fl.st. 1563,

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1718).

Dauerhafte Pflege durch 2-schürige Mahd ab 1.7., zweiter Schnitt im September jeweils mit Abtransport des Mähguts. Keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Je Mähgang sind 10 % der Fläche als rotierender Altgrasstreifen zu belassen. Kein Einsatz von Schlegelmulchmähern.

- CEF-5 Entwicklung magere, artenreiche Flachland-Mähwiese: Im Zeitraum Oktober bis Februar die vorhandene Verbuschung entfernen. Das Schnittgut ist abzutransportieren (Fl.ste. 1578). Die Entbuschung hat ohne Forstmulcher zu erfolgen. Die Gehölzrückstände sind vollständig von der Fläche zu entfernen, um Nährstoffeinträge zu vermeiden. Sollte widererwarten ein Forstmulcher zwingend notwendig sein, so ist das Mulchgut weitestmöglich von der Fläche zu entfernen. Bei Bedarf (v.a. bei Nährstoffeintrag) muss die Fläche vor der Mähgutübertragung noch ausgehagert werden.

Begrünung durch flächiges Aufbringen von samenhaltigem Mähgut aus geeigneter Spenderfläche im räumlichen Zusammenhang nach vorhergehender Saatbettvorbereitung. Die Spenderfläche muss die Kriterien einer mageren Flachland-Mähwiese erfüllen (G214-GU651E). Sie muss frei von Neophyten sein und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahme hat nach dem 1.7. zu erfolgen.

Dauerhafte Pflege durch 2-schürige Mahd ab 1.7., zweiter Schnitt im September jeweils mit Abtransport des Mähguts. Keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Je Mähgang sind 10 % der Fläche als rotierender Altgrasstreifen zu belassen. Kein Einsatz von Schlegelmulchmähern.

Flächenbilanz für Abbauabschnitt 1:

Flurstück	CEF-1	CEF-2	CEF-3	CEF-4	CEF-5	gesamt
1563	152 m ²	747 m ²	1.006 m ²	11.637 m ²	---	1,4 ha
1578	---	---	---	---	8.800 m ²	0,9 ha
1718	---	---	9.389 m ²	2.979 m ²	---	1,2 ha

Die Flächen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs (eines jeden Abbauabschnitts) bzw. zur darauffolgenden Brutzeit bereits funktionsfähig sein.

Der Abbaubeginn hat im Zeitraum August bis Februar zu erfolgen und somit außerhalb der Brutzeit relevanter Arten (siehe V-Faun8). Die CEF-Maßnahmen müssen zur darauffolgenden Brutzeit bis spätestens 01.03. vollständig funktionsfähig sein.

Beginnt der Abbau jedoch außerhalb des genannten Zeitraumes und somit im Zeitraum März bis Juli (innerhalb der Brutzeit), so müssen die CEF-Maßnahmen bereits vor dem 01.03. durchgeführt und funktionsfähig sein! Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen für den Eingriffsbereich sind erforderlich (siehe V-Faun8)!

Die Ausgleichsflächen sind rechtlich zu sichern.

Abbauabschnitt 2:

Für den Abbauabschnitt 2 gehen keine Feldlerchen-Brutreviere verloren. Ein Ausgleich in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich!

Abbauabschnitt 3:

Für den Abbauabschnitt 3 gehen insgesamt 2 Feldlerchen-Brutreviere verloren. Entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bayerischem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bzw. den dann gültigen Leitfäden sind im Vorfeld zu beplanen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen sind vor Beginn des Abbaus in Abschnitt 3 umzusetzen.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Ausgangszustand liegen Ackerflächen vor. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich im Abbau befindliche Kiesgruben, so dass der Eingriffsbereich bereits in Bezug auf den Lärm in Kiesabbaustellen vorbelastet ist. Eine signifikante Erhöhung von Störwirkungen ist nicht wahrscheinlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Siehe Schädigungsverbot.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** -

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für die Schafstelze wurden zahlreiche Nachweise im Vorhabensbereich inkl. Wirkraum erbracht

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ keine Aussage

Diese Art brütet ursprünglich v.a. in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu den regelmäßig besetzten Brutplätzen. Das Nest ist fast immer auf dem Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation angelegt (Arteninformation LfU).

Brutzeit Ende April (Meist Mitte Mai) bis Ende Mai, Zweitbrut ab Mitte Juni bis Anfang Juli (Südbeck, 2025). Hauptbrutzeit von Ende April bis Mitte August (Südbeck, 2025).

Lokale Population:

Es erfolgten Erhebungen zu bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur. Dabei wurden Schafstelzen mehrfach mit revieranzeigendem Verhalten gesichtet. Insgesamt wurden 5 Schafstelzen-Papierreviere im Vorhabensbereich inkl. Wirkraum (100m) erstellt. In der Artenschutzkartierung liegen keine Nachweise im näheren Umfeld vor.

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wahl der Brutplätze ist abhängig von der Feldfrucht und der Bewirtschaftung.

Im gesamten Vorhabensbereich sowie im Wirkraum wurde die Schafstelze mehrfach vorgefunden. Insgesamt gehen durch den geplanten Kiesabbau in den drei Abschnitten 5 Brutreviere verloren.

Für den ersten Abschnitt gehen keine Brutreviere verloren, so dass ein Schädigungsverbot gemäß §44 BNatSchG nicht eintritt.

Die Schafstelze ist in Deutschland und in Bayern nicht gefährdet. Lokal ist die Art noch häufig anzutreffen. Aufgrund dieser Umstände und der ähnlichen Habitatsprüche der Feldlerche erfolgt die Maßnahmenumsetzung zusammen mit dem Feldlerchenausgleich. Beide Arten besiedeln gleiche Lebensräume und kommen auch gemeinsam in diesen vor. Somit profitiert die Schafstelze auch von den Maßnahmen, die für Feldlerchen umgesetzt werden. Dies gilt umso mehr, als der Ausgleich im Grünlandbereich als einem Schwerpunktlebensraum der Schafstelze durchgeführt wird und die vorgesehenen Maßnahmen der Gehölzentfernung funktional über die eigentliche Maßnahmenfläche hinaus wirken.

Da sowohl die Feldlerchenbrutpaare als auch die Schafstelzenbrutpaare auf derselben Eingriffsfläche beeinträchtigt werden und die geplanten Maßnahmen dem Optimalhabitat beider Arten entsprechen, können die CEF-Flächen auch multifunktional für beide Arten gestaltet werden. Mit der Zeitschiene (CEF-Fläche wird bereits beim BA 1 für die Schafstelze multifunktional mithergeführt, wobei die Schafstelze erst beim BA 2 ausgleichspflichtig ist) besteht seitens der uNB Einverständnis für diese Vorgehensweise.

Da die Besiedelung auch mit der Feldfrucht zusammenhängt und in unmittelbar benachbarten Ackerschlägen Nachweise erbracht wurden, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-Faun8: Bauzeitenvorgabe: Der Abbaubeginn (Entfernung einer ggf. vorhandenen Vegetationsschicht, Abtrag des Oberbodens) hat im Zeitraum August bis Februar zu erfolgen (= außerhalb der Brutzeit relevanter Arten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Schädigung, Störung, Tötung) der nachgewiesenen Bodenbrüter (Feldlerche, Wiesen-Schafstelze) zu vermeiden. Der Abbaubeginn hat auf der ganzen anstehenden Fläche zu erfolgen, die dann in der kommenden Brutsaison auch abgebaut werden soll. Ist der Abbaubeginn in dem Zeitraum August bis Februar auf Teilflächen nicht möglich, welche allerdings ebenfalls für den zeitnahen Abbau innerhalb der Brutsaison vorgesehen sind, sind auf diesen Flächen geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Vergrämung). Diese wären im Bedarfsfall im Vorfeld mit der uNB abzustimmen.

Vor Beginn der einzelnen Abbauabschnitte sind die jeweils festgelegten CEF-Maßnahmen durchzuführen und ihre Wirksamkeit zu bestätigen.

- V-Faun9 Vögel: Kartierung oder Plausibilitätsprüfung: Die Kartierungen sind aus Sicht der Fachstelle spätestens zu Beginn des Bauabschnittes 2 schon veraltet (i.d.R. nach 5 Jahren). Es ist deshalb beim Bauabschnitt 2 (und vermutlich dann auch nochmal beim BA 3) eine neue Kartierung zu veranlassen oder eine Plausibilitätsprüfung (insbesondere Überprüfung des Lebensraumes hinsichtlich wesentlicher Änderungen) der vorhandenen Kartierung durchzuführen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass die Kartierungen nach wie vor plausibel sind, kann auf eine erneute Kartierung verzichtet werden. Grundsätzlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im gesetzlichen Artenschutz immer die aktuelle Momentaufnahme zu berücksichtigen ist. Sollten also vor Beginn des BA 2 oder BA 3 weitere ausgleichspflichtige Brutpaare oder gar weitere Arten nachgewiesen werden, sind diese ebenfalls auszugleichen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Abbauabschnitt 1:

Für den ersten Abbauabschnitt liegen keine Reviervverluste für Schafstelzen vor. Demzufolge sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abbauabschnitt 2:

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

Für den Abbauabschnitt 2 gehen insgesamt 3 Brutreviere der Schafstelze verloren. Für diese Verluste stehen die CEF-Maßnahmen (CEF-1 bis CEF-5) für die Feldlerche auf den Flurstücken 1563, 1578 und 1718 (Gemarkung Steinkirchen) zur Verfügung (siehe 2.1 Maßnahmenblatt Feldlerche)

Abbauabschnitt 3:

Für den Abbauabschnitt 3 gehen 2 Brutreviere der Schafstelze verloren. Der Verlust ist zusammen mit erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche im Vorfeld des Abbaubeginns zu planen und vorgezogen umzusetzen!

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Ausgangszustand liegen Ackerflächen vor. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich im Abbau befindliche Kiesgruben, so dass der Eingriffsbereich bereits in Bezug auf den Lärm in Kiesabbaustellen vorbelastet ist. Eine signifikante Erhöhung von Störwirkungen ist nicht wahrscheinlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Gutachterliches Fazit

Vom geplanten Vorhaben können sich aufgrund Lage und Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatausstattung Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Vögel sowie auf Biber und Fischotter möglich.

Durch eingriffsminimierende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen für diese Artengruppen soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Für den Abbauabschnitt 1 stehen bereits Ausgleichsflächen zur Verfügung, welche das Flächenerfordernis vollständig abdecken. Für den Abbauabschnitt 2 werden keine vorgezogenen Ausgleichsflächen benötigt. Für den Abbauabschnitt 3 müssen im Vorfeld vorgezogene Ausgleichsflächen beplant, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und vor Abbaubeginn umgesetzt werden. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen dieser Artengruppen.

6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

(gemäß Vorgaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung Fassung mit Stand 08/2018)

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

x = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.). Es wird der Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene verwendet.

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

x = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

x = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen oder durch Nachweis in der Artenschutzkartierung im Wirkraum der Maßnahme

x = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

x = ja

0 = nein

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

für Säugetiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017)

für Reptilien: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2019)

für Amphibien: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2019)

für Brutvögel: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

für Libellen: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2018)

für Tagfalter: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

x nicht aufgeführt

- Ungefährdet

nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Amphibien: Bundesamt für Naturschutz (2020)
für Reptilien: Bundesamt für Naturschutz (2020)
für Libellen: Bundesamt für Naturschutz (2021)
für Tagfalter und Widderchen: Bundesamt für Naturschutz (2025)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
x	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	x
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
x	x	x		x	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x	x	x		x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
x	x	x		x	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
x	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
x	x	x		x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	x
x	x	x		x	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
x	x	x		x	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
x	x	x		x	Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
x	x	x		x	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
x	x	x		x	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
x	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	x
x	0				Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
x	x	x		x	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x	x	x		x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
					Lurche				
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
x	x	x		x	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
x	x	x		x	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
x	x	x		x	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x
x	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
x	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
x	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x
x	x	x		x	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	x
					Fische				
x	0				Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	-	x
					Libellen				
x	0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
x	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
x	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	1	x
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	2	1	x
x	0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	-	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
x	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	2	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	3	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	-	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
					Nachtfalter				
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
					Schnecken				
x	0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x
x	0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
					Muscheln				
x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
x	0				Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
x	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
x	0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
x					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	0	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	-	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpensneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	-	-
0					Alpenstrandläufer ^{D)}	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
		0			Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
x	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
		0			Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
x	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
x	x	x		x	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
x	0				Bergfink ^{D)}	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
x	x	x		x	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
x	x	x		x	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blässgans ^{D)}	<i>Anser albifrons</i>	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
		0			Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
x	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
x	0				Bruchwasserläufer ^{D)}	<i>Tringa glaeola</i>	-	1	-
		0			Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
		0			Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
x	x	x		x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
		0			Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
x	x	x		x	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
		0			Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
x	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	-	x
		0			Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
		0			Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
x	x	x		x	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	3	-
		0			Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
		0			Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
		0			Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
		0			Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
		0			Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
0					Goldregenpfeifer ^{D)}	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	-
0					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
x	x	x		x	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
		0			Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	x	x	0		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
		0			Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
0					Grünschenkel ^{D)}	<i>Tringa nebularia</i>	-	-	-
x	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
x	0				Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
		0			Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
		0			Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x	x	x		x	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-
		0			Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
		0			Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
x	0				Kampfläufer ^{D)}	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
		0			Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
x	x	x	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
x	x	x		x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
		0			Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0					Kleinsumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	-	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	-
x	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x
		0			Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
		0			Kolkrabe*	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
x	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
x	x	x		x	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
x	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
x	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
x	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
0					Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-	-	x
		0			Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
x	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
		0			Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
0					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
0					Mornellregenpfeifer ^{D)}	<i>Charadrius morinellus</i>	-	0	x
x	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
x	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
0					Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	x	x		x	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
x	0				Pfeifente ^{D)}	<i>Mareca Penelope</i>	0	R	-
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Prachtaucher ^{D)}	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
x	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
		0			Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
x	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
x	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0					Raufussbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	-
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
x	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
x	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
		0			Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
		0			Rohrhammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
x	0				Rotdrossel ^{D)}	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
0					Rotfussfalke ^{D)}	<i>Falco vespertinus</i>	-	-	-
0					Rothalstaucher ^{D)}	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	-
		0			Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
0					Saatgans ^{D)}	<i>Anser fabatis</i>	-	-	-
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
x	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
x	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
x	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
x	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
		0			Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x
x	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
x	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
x	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
0					Silbermöwe ^{D)}	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-
x	0				Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	-	x
		0			Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
0					Singschwan ^{D)}	<i>Cygnus cygnus</i>		R	x
		0			Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
0					Spiessente ^{D)}	<i>Anas acuta</i>	-	2	
x	0				Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0					Steinrötel	<i>Monicola saxatilis</i>	1	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
0					Stelzenläufer ^{D)}	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	x
0					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	-
0					Steppenweihe ^{D)}	<i>Circus macrourus</i>	-	-	x
0					Sterntaucher ^{D)}	<i>Gavia stellata</i>	-	-	-
x	x	x		x	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
0					Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
		0			Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
		0			Sumpfmöwe*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
		0			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	V	-
		0			Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
		0			Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Trauerseeschwalbe ^{D)}	<i>Childonias niger</i>	0	1	x
0					Tundrasaatgans ^{D)}	<i>Anser serriostis</i>	-	-	
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
		0			Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	x	x	x		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
		0			Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
x	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
x	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
		0			Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
x	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
x	0				Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	x
0					Waldsaatgans ^{D)}	<i>Anser fabialis</i>	-	-	
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
		0			Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
x	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
x	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
x	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
		0			Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
0					Zaunammer	<i>Emberiza cirulus</i>	0	3	x
		0			Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
		0			Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergmöwe ^{D)}	<i>Hydrocoloeus minutus</i>		R	-
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0					Zwergscharbe	<i>Microcarbo pygmaeus</i>	-	-	-
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
0					Zwergschwan ^{D)}	<i>Cygnus bewicki</i>	-	-	-
0					Zwergsäger ^{D)}	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	-
0					Zwergschnepfe ^{D)}	<i>Lymnocyrtus minimus</i>	0	-	-
x	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

D) In Bayern Durchzügler und/oder Wintergast, aber kein Brutvogel.

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

Literatur

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. UND ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2016 (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: Juni 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: Dezember 2017

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Stand: Dezember 2017, aktualisiert Juli 2018

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: Juni 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Stand: 2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand: 2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Stand: 2003

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (o.J): Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Abgerufen Mai 2026).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

– Prüfablauf.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): Artdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Karla.Natur Stand: Mai 2026

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Anlage: „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Zeitschrift für Feldherpetologie Beiheft 7, 2. überarbeitete Auflage, 176 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Amphibien. Stand: 2020.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Ott et. al. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Reptilien. Stand: 2020.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 77, 93-142.

JUŠKAITIS, R., BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäuse im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

MESCHEDE & RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

VÖLKL, W. & HANSBAUER, G. (2019): Schlingnatter *Coronella austriaca* (Laurenti, 1768), S. 374-381. – In: Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G., & Zahn, A.: Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

VÖLKL, W., KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter: ein heimlicher Jäger. Zeitschrift für Feldherpetologie Beiheft 6, 1. Auflage, 151 S.